

SCHAUFENSTER STEUERN 06/2023

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

aufgrund der Regelungen der sogenannten anschaffungsnahen Herstellungskosten werden Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, fiktiv zu den Herstellungskosten gerechnet, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Gebäude Anschaffungskosten übersteigen.

Mit Urteil vom 12.11.2021 (Az: 4 K 1941/20) hat das FG Münster entschieden, dass auch Mieterabfindungen, die aufgrund einer bevorstehenden Renovierung für die Entmietung des Objektes gezahlt werden, in den Bereich der anschaffungsnahen Herstellungskosten fallen. Erfreulicherweise hat der BFH mit Urteil vom 20.9.2022 (Az: IX R 29/21) diese Auffassung verworfen.

Der schlichte Grund: Weder steht es so im Gesetz, noch kann dieses so ausgelegt werden. Klar und deutlich sagen daher die obersten Finanzrichter der Republik, dass die anschaffungsnahen Herstellungskosten auf bauliche Maßnahmen an dem Gebäude beschränkt sind. Lediglich Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen fallen daher unter die Regelung.

Dies bedeutet auch: Eine Abfindung, die der Steuerpflichtige für die vorzeitige Kündigung eines Mietvertrags und die Räumung der Wohnung an den Mieter zahlt, um das Gebäude umfangreich renovieren zu können, mag zwar in einem gewissen Zusammenhang mit anschaffungsnahen Herstellungskosten stehen, gehört jedoch nicht zu den Aufwendungen, die in die 15 % Grenze fallen.

Eigentlich hätte der Fiskus dies auch aus dem Gesetz herauslesen können. In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre!

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Bürokratieabbau

Vorschläge des Steuerberaterverbandes

Besteuerung

Steuerklassen III und V vor dem Aus?

Andreas Fiedler Steuerberater

Trieber Weg 6a , 96272 Hochstadt am Main

Telefon: +49 9574 654310 | Telefax: +49 9574 6543123

www.fiedler-steuerberater.de

info@fiedler-steuerberater.de

Inhalt

Hinweis:

Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Bürokratieabbau: Vorschläge des Steuerberaterverbandes
- Besteuerung: Steuerklassen III und V vor dem Aus?
- Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen wird neu geregelt
- Flutkatastrophe: Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung geltend machen

Unternehmer

- Corona-Hilfen unterliegen nicht als außerordentliche Einkünfte ermäßigter Einkommensbesteuerung
- Mehrere inhaltsgleiche verbindliche Auskünfte: Finanzamt muss einen gemeinsamen Gebührenbescheid erlassen

Kapitalanleger

- Kryptowerte: Neue Steuertransparenzvorschriften
- Trotz Sparbuchs kein Auszahlungsanspruch
- Entgelt für die Stellung von Sicherheiten führt zu sonstigen Einkünften

Immobilienbesitzer

- Grundsteuer kann trotz Einspruchs erhoben werden
- Photovoltaikanlage: Bundesfinanzministerium informiert über neue Steuerregelungen
- Kleinwindenergieanlagen: Auch Errichtung für Eigenbedarf im Außenbereich privilegiert

4 Angestellte

12

- Aktualisierte Arbeitshilfe: Mit dem Elektroauto steuerlich durchstarten
- Fahrtenbuchmethode: Keine Anwendung bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs des überlassenen Kfz
- Doppelte Haushaltsführung: Zur ausreichenden Beteiligung an Kosten der Lebensführung

Familie und Kinder

14

- 6 ■ Nichteheliche Kinder bringen kein "Realsplitting"
- Kleinkind startet Auto: Mutter haftet für angerichteten Personenschaden
- Kindergeld: Ausbildung zum Rettungssanitäter im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes keine Erstausbildung
- Kindergeld: Wann die Meldung des Kindes als arbeitssuchend wegfällt

8

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Werbungskosten: Langjährige gewerbliche Tätigkeit keine Erstausbildung
- Urlaubsabgeltung: Beginn der Verjährungsfrist
- Zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen: Kein Anspruch auf Kopie von Prüfungsunterlagen

10

Bauen & Wohnen

18

- Heizen mit Erneuerbaren: Bundeskabinett leitet Umstieg ein
- Bonuszinsen aus Bausparvertrag: Kein Zufluss bereits mit Ausweis
- Wohnungseigentümer entscheiden über konkrete Ausgestaltung baulicher Veränderungen
- Hausnotrufsystem ohne Sofort-Hilfe: Keine Steuerermäßigung

Ehe, Familie & Erben

- Ehegatten: Unentgeltliche Grundstücksübertragung auf anderen Gatten als steuerpflichtige freigiebige Zuwendung
- Eigentumswohnung an Mutter überlassen: Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken
- Ehescheidung: Veräußerung des Einfamilienhauses an Ehefrau kann steuerpflichtig sein

Medien & Telekommunikation

- Google Fonts Abmahnungen: Abmahnwelle war rechtsmissbräuchlich
- Deutsche Telekom muss Übermittlung personenbezogener Daten an Google-Server in die USA unterlassen

Staat & Verwaltung

- Wahlrechtsreform: Bundesrat gibt grünes Licht
- Hinweisgeberschutzgesetz kann in Kraft treten
- Pläne für Bundesfinanzkriminalamt: Opposition äußert Kritik

Bußgeld & Verkehr

- Im Kabinett beschlossen: Schnellere Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich
- Verletzung des Rechtsfahrgebots nach längerem Urlaub in Land mit Linksverkehr nicht rücksichtslos
- Abstellen von E-Scootern: Pauschale Jahresgebühr ist rechtswidrig

Verbraucher, Versicherung & Haftung

- Lamborghini: Kein Gutgläubenserwerb auf Imbiss-Parkplatz
- In Container gefallen: Mülldeponie-Betreiber haftet nicht
- Fitnessstudio: Kein Kündigungsrecht aufgrund von Einschränkungen durch Corona-Schutzmaßnahmen

Impressum

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.akademische.de
Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucherschlichtungsstelle)

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: www.ec.europa.eu/consumers/odr. Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

20 Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

- Ertragssteuer: Neue Offenlegungspflicht beschlossen
- Betreiber eines Affiliate-Programms: Zur wettbewerbsrechtlichen Haftung für Affiliate-Partner
- Pizzalieferservice: Musikbeschallung im Verkaufsraum verletzt Urheberrechte nicht

22

24

26

28

30

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

12.06.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer
- Einkommensteuer
- Kirchensteuer
- Körperschaftsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 15.06. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juni 2023

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juni ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.06.2023.

Bürokratieabbau: Vorschläge des Steuerberaterverbandes

Das Bundesjustizministerium (BMJ) hat die Ergebnisse seiner Umfrage unter Verbänden zum Bürokratieabbau veröffentlicht. In dem Bericht sind die Einzelvorschläge kategorisiert und priorisiert dargestellt. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hatte an der Umfrage teilgenommen. Nach dem Bericht des BMJ seien sechs seiner Vorschläge für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen geeignet, so der Verband. Dies ergebe sich aus den jetzt bekannt gegebenen Auswertungen des Statistischen Bundesamts.

Um zu identifizieren, welche Vorschläge das größte Entlastungspotenzial aufweisen, habe dieses 442 Vorschläge von 57 Verbänden aufbereitet, fünf Kategorien zugeordnet und priorisiert. Sechs DStV-Themen seien der Kategorie 1 "Potenziell geeignet für unmittelbare gesetzliche Maßnahmen der Ressorts oder in einem weiteren Bürokratieentlastungsgesetz" zugewiesen worden.

Die Vorschläge in dieser Kategorie zeichneten sich dadurch aus, dass ein klarer Bezug zu einer bestehenden Rechtsnorm und ein konkreter Lösungsansatz durch Rechtsetzung erkennbar sind.

Laut DStV handelt es sich bei den sechs Vorschlägen (jeweils mit Angabe der Priorisierung)

- um die Anhebung der steuerlichen Buchführungsgrenzen und die Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer (Rang 3),
- um die Verkürzung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen (Rang 27),
- um die Vereinfachung der Erklärungspflichten für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer (Rang 42),
- um Klarstellungen zu den Vertretungsbefugnissen im Kug-Verfahren (Rang 43),
- um die Weiterentwicklung des Verfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer (Rang 46) sowie
- um den Verzicht auf die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen (Rang 89).

Besonders erfreulich sei die Einstufung des DStV-Vorschlags zur Anhebung der steuerlichen Buchführungsgrenzen auf 1.000.000 Euro Jahresumsatz beziehungsweise 100.000 Euro Jahresgewinn bei gleichzeitiger Anhebung der Grenze für die Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer auf 1.000.000 Euro Jahresumsatz. Diesem habe das Statistische Bundesamt mit der Erfassung unter "Rang 3" in Kategorie 1 eine besonders hohe Priorität zugewiesen. Bereits seit Jahren setze sich der DStV für die Anhebung dieser Grenzen ein, um Entlastung für kleine und mittlere Unternehmen zu schaffen. Es bleibe abzuwarten, ob eine Umsetzung nun in greifbare Nähe rückt. Die DStV-Forderung zur Umsatzsteuer finde sich auch in aktuellen steuerpolitischen Forderungen wieder, fährt der Verband fort: Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU habe jüngst in einem Antrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Bürokratieabbau (BT-Drs. 20/6408) eine deutliche Anhebung der Umsatzgrenze der Ist-Besteuerung auf 1.500.000 Euro angeregt. Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 20.04.2023



Besteuerung: Steuerklassen III und V vor dem Aus?

Die Bundesregierung plant eine Weiterentwicklung der Familienbesteuerung. Im Zuge einer verbesserten digitalen Interaktion zwischen Steuerbürgern und der Finanzverwaltung solle die Kombination der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren (vgl. § 39f Einkommensteuergesetz – EStG) der Steuerklasse IV überführt werden, so der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt. Dem Vernehmen nach arbeite das Bundesfinanzministerium bereits an der Umsetzung dieses Vorschlags. Allerdings ändere sich die endgültige Einkommensteuerlast der Ehegatten durch die Wahl der Lohnsteuerklassen nicht, so der Steuerberaterverband. Denn der monatliche Lohnsteuerabzug habe Vorauszahlungscharakter auf die vom Finanzamt festzusetzende Einkommensteuer. Dies gelte selbstverständlich nur dann, wenn eine Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt eingereicht wird. Denn die Versteuerung von Arbeitslohn nach Steuerklasse V bewirke eine Pflichtveranlagung nach § 46 Absatz 2 Nr. 3a EStG.

Die verpflichtende gesetzliche Normierung der Lohnsteuerklasse IV mit Faktor werde politisch als Einstieg gesehen, das bestehende, steuerlich vorteilhafte "Splitting für Ehegatten und Lebenspartner" abzuschaffen. Es sei zu vermuten, so der Steuerberaterverband, dass es (erheblichen) Widerstand gegen die Abschaffung des Ehegattensplittings "durch die Hintertüre" geben wird. So setze sich beispielsweise Bayern für die Beibehaltung der Steuerklassen III/V ein. Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 08.05.2023

Geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen wird neu geregelt

Das Bundesfinanzministerium (BMF) informiert über ein Gesetz, das eine Neuregelung der Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen vorsieht. Künftig solle auf eine abschließende Aufzählung der befugten Personen und Vereinigungen verzichtet werden. Stattdessen solle die Befugnis neu geordnet und um eine (generalklauselartig formulierte) Regelung zur Hilfeleistung in Steuersachen, die als Nebenleistung zu einer nichtsteuerberatenden Haupttätigkeit erbracht wird, ergänzt werden.

In diesem Zusammenhang soll laut BMF auch die Befugnis von Lohnsteuerhilfvereinen zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen aus dem bisherigen Regelungssystem herausgenommen und gesondert geregelt werden. Zugleich sollen Berufs- und Interessenvereinigungen sowie genossenschaftliche Prüfverbände, Spediteure und sonstige Zollvertreter unter niedrighschwelligigen Voraussetzungen (weiterhin) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen dürfen. Außerdem sei vorgesehen, die Vorschrift über die unentgeltliche Hilfeleistung in Steuersachen weitestgehend an die Regelung des § 6 des Rechtsdienstleistungsgesetzes anzugleichen, die für die unentgeltliche Rechtsdienstleistung auf allen anderen Rechtsgebieten gilt. Damit solle ein kohärentes Regelungsgefüge entstehen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 12.05.2023

Flutkatastrophe: Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung geltend machen

Betroffene der Flutkatastrophe vom Juli 2021 können im Rahmen der Abgabe ihrer Einkommensteuererklärung Kosten, die ihnen für die Wiederbeschaffung von lebensnotwendigen Gegenständen wie Hausrat und Kleidung entstanden sind, sowie Kosten für die Beseitigung von Schäden am selbstgenutzten Wohnungsbeziehungsweise Hauseigentum steuerlich geltend machen. Hierauf weist das Landesamt für Steuern (LfSt) Rheinland-Pfalz hin. Angaben zu den wiederbeschafften Gegenständen und deren Kosten müssten als "außergewöhnliche Belastungen" erfolgen. Hierbei seien erhaltene Erstattungen (zum Beispiel von Versicherungen) gegenzurechnen.

Wer nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, habe für die Abgabe der Steuererklärung vier Jahre Zeit. Dies seien in der Regel Personen, die neben Arbeitslohn (in den Lohnsteuerklassen I oder IV) keine weiteren Einkünfte hatten und auch keine Lohnersatzleistungen (zum Beispiel Kurzarbeiter- oder Elterngeld) erhalten haben.

Sofern in diesen Fällen noch keine Steuererklärung für das Jahr 2021 abgegeben wurde und hier bereits Ersatz für von der Flut zerstörter Hausrat und Kleidung beschafft werden musste, könne die Erklärung für das Jahr 2021 noch eingereicht werden. Wurde der Ersatz im Jahr 2022 beschafft, so erfolge die Angabe in der Erklärung für das Jahr 2022.

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 28.04.2023

Unternehmer

Corona-Hilfen unterliegen nicht als außerordentliche Einkünfte ermäßigter Einkommensbesteuerung

Die im Jahr 2020 gezahlten Corona-Hilfen stellen keine außerordentlichen Einkünfte dar, die in der Einkommensteuer nur ermäßigt zu besteuern sind. Dies hebt das Finanzgericht (FG) Münster hervor.

Der Kläger führte als Einzelunternehmer einen Gewerbebetrieb, der eine Gaststätte und ein Hotel umfasste. Im Jahr 2020 war er von zeitweisen betrieblichen Einschränkungen und Schließungen aufgrund der Coronaschutzverordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen betroffen. Ihm wurden im Streitjahr aufgrund der pandemiebedingten Einschränkungen eine Soforthilfe von 15.000 Euro, eine Überbrückungshilfe I von 6.806 Euro und die so genannte November-/Dezemberhilfe von 42.448 Euro gewährt.

Das Finanzamt unterwarf die erhaltenen Corona-Hilfen der tariflichen Einkommensteuer. Hiergegen wandte sich der Kläger und machte geltend, die Corona-Hilfen seien nach § 24 Nr. 1

Einkommensteuergesetz (EStG) in Verbindung mit § 34 Absatz 1 EStG ermäßigt zu besteuern. Die Hilfszahlungen seien Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder für die Nichtausübung einer Tätigkeit aufgrund der pandemiebedingten Schließung des Geschäftsbetriebs. Sie hätten beim Kläger zu außerordentlichen Einkünften geführt, weil er im Jahr 2020 einen höheren Gewinn verzeichnet habe als es bei einem normalen Ablauf der Dinge der Fall gewesen wäre. 2020 habe der Kläger ausweislich vorgelegter betriebswirtschaftlicher Auswertungen einen Gewinn vor Steuern von circa 80.000 Euro erzielt. In den drei Vorjahren habe der Gewinn zwischen 55.000 und 70.000 Euro gelegen und sei damit deutlich geringer gewesen. Die Auswertungen hätten zudem Umsatzerlöse (ohne die streitgegenständlichen Zuschüsse) für das Streitjahr in Höhe von circa 190.000 Euro ausgewiesen, während diese für die drei Vorjahre bei etwa 260.000 bis 290.000 Euro gelegen hätten. Daher bestehe Anlass für die Milderung der Einkommensteuer.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Dabei kam es aus Sicht des Gerichts nicht auf die Frage an, ob die Zuschüsse eine Entschädigung für entgangene oder entgehende Einnahmen gemäß § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG oder eine Entschädigung für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit gemäß § 24 Nr. 1 Buchst. b EStG darstellen. Es handele sich nämlich jedenfalls nicht um außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Absatz 1 EStG. Im Streitjahr 2020 habe der Kläger lediglich Corona-Hilfen gewinnerhöhend erfasst, die sich auch auf dieses Kalenderjahr bezogen hätten. Weder sollten sich die Corona-Hilfen auf weitere Veranlagungszeiträume erstrecken noch seien sie in einem anderem Veranlagungszeitraum bezogen worden als dem, für den sie gezahlt worden seien, und in diesem Veranlagungszeitraum mit regulären anderen Einkünften des Klägers aus seinem Gewerbebetrieb zusammengetroffen.

Dass der Kläger durch die Corona-Hilfen letztlich im Jahr 2020 einen höheren Gewinn erzielt habe als es bei normalem Ablauf der Dinge der Fall gewesen wäre, sei unerheblich. Soweit sich der Kläger hiermit wohl auf die frühere Rechtsprechung des BFH beziehe, nach der eine Vergleichsrechnung vorgenommen werden konnte, seien die Betriebseinnahmen zu betrachten. Im Jahr 2020 hätten die Betriebseinnahmen aber selbst unter Einbezug der Zuschüsse unterhalb des Niveaus der Vorjahre gelegen. Dass der hieraus erzielte Gewinn höher als in den Vorjahren gewesen sei, belege letztlich nur die überhöhte Bemessung der Corona-Hilfen. Dies führe jedoch nicht zu außerordentlichen Einkünften.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 26.04.2023, 13 K 425/22 E

Mehrere inhaltsgleiche verbindliche Auskünfte: Finanzamt muss einen gemeinsamen Gebührenbescheid erlassen

Erteilt das Finanzamt acht inhaltsgleiche verbindliche Auskünfte wegen einer mehrstufigen Umstrukturierungsmaßnahme, ist hierfür ein gemeinsamer Gebührenbescheid zu erlassen mit der Folge, dass insgesamt eine geringere Gebühr entsteht. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.



Die acht Kläger waren teils unmittelbar und teils mittelbar an einer Holdinggesellschaft beteiligt. Wegen einer geplanten Umstrukturierungsmaßnahme (Einlage der Anteile in eine neu zu gründende GmbH & Co. KG und anschließender Formwechsel dieser KG in eine GmbH) beantragten alle acht Kläger gemeinsam beim Finanzamt die Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur Klärung der Frage, ob hierdurch stille Reserven aufgedeckt würden. Das Finanzamt erteilte jeweils acht inhaltsgleiche verbindliche Auskünfte gegenüber den Klägern und setzte gegenüber jedem Kläger eine Gebühr fest. Hiergegen legten die Kläger Einsprüche ein und begehrten eine einheitliche Gebührenfestsetzung gemäß § 89 Absatz 3 Satz 2 Abgabenordnung (AO), da die verbindlichen Auskünfte gegenüber allen Klägern nur einheitlich hätten erteilt werden können. Hilfsweise begehrten sie eine Herabsetzung der Gebühren aus Billigkeitsgründen nach § 89 Absatz 7 AO.

Das Finanzamt wies die Einsprüche zurück. Eine einheitliche Entscheidung liege nicht vor, da die verbindlichen Auskünfte acht einzelne Einbringungsvorgänge betroffen hätten. Die Gebührenfestsetzung sei auch nicht sachlich unbillig, da der tatsächliche Gegenstandswert den maximalen Gegenstandswert erheblich überstiegen habe.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Das FG Münster verpflichtete das Finanzamt, gegenüber allen Klägern als Gesamtschuldnern nur eine Auskunftsg Gebühr anzusetzen. Dem stehe nicht entgegen, dass Umwandlungsfälle noch nicht ausdrücklich von § 1 Absatz 2 Steuer-Auskunftsverordnung (StAuskV) in der für den Streitfall gültigen Fassung erfasst waren. Diese Vorschrift regelt, in welchen Fällen eine verbindliche Auskunft in Mehrpersonenverhältnissen nur einheitlich beantragt werden kann. Der Anwendungsbereich des § 89 Absatz 3 Satz 2 AO, der eine einheitliche Gebührenerhebung vorsieht, sei aber – so das FG – nicht auf die in § 1 Absatz 2 StAuskV geregelten Fälle beschränkt. Das Finanzamt sei nicht gehindert, auch in anderen Fällen eine einheitliche verbindliche Auskunft zu erteilen.

Im Streitfall habe es die verbindliche Auskunft gegenüber allen Klägern einheitlich erteilt. Nach der Gesetzesbegründung liege eine Einheitlichkeit dann vor, wenn die Bindungswirkung einer verbindlichen Auskunft gegenüber allen Antragstellern gleichermaßen besteht oder nicht besteht. Dies sei vorliegend der Fall. Denn das Finanzamt habe, auch wenn es formell acht Bescheide erlassen habe, inhaltsgleiche und damit einheitliche Entscheidungen getroffen. Die unterschiedlichen Beteiligungsverhältnisse der einzelnen Kläger seien für das Ergebnis der verbindlichen Auskunft nicht entscheidend gewesen.

Dass die Anträge auf ein mehrstufiges Umwandlungsvorhaben gerichtet gewesen seien, stehe der Einheitlichkeit nicht entgegen, weil das Finanzamt diesen Umstand bei der Gebührenfestsetzung nicht berücksichtigt habe. Unmaßgeblich für die Gebührenfestsetzung sei schließlich auch, ob die formell mehrfache Antragstellung zur Erreichung der von den Klägern erhofften Rechtssicherheit erforderlich gewesen sei und wie viel Prüfungsaufwand das Finanzamt tatsächlich in die Bearbeitung investiert habe. Auf die Frage der Unbilligkeit kam es danach laut FG nicht mehr an.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, mit Urteil vom 08.02.2023, 6 K 1330/20 AO

Kapital- anleger

Kryptowerte: Neue Steuertransparenzvorschriften

Die EU bekommt neue Steuertransparenzvorschriften für alle Dienstleister, die im Auftrag von in der EU ansässigen Kunden Transaktionen mit Kryptowerten abwickeln. Darauf haben sich die Finanzminister geeinigt. Bisher fehlen den Steuerbehörden die benötigten Informationen zur Überwachung von Erlösen, die mithilfe von Kryptowerten erzielt werden.

Die EU-Kommission begrüßt die neuen Vorschriften, die auf einem Vorschlag der Kommission beruhen. Die neuen Vorschriften ergänzen nach ihren Angaben die Bestimmungen der Verordnung über Märkte für Kryptowerte (MiCA) und der Verordnung über Geldtransfers (TFR) und stehen mit der OECD-Initiative für einen Melderahmen für Kryptowerte in Einklang.

Um Einnahmen für öffentliche Investitionen und Dienstleistungen sicherzustellen und gleichzeitig ein innovationsfreundliches Wirtschaftsumfeld zu schaffen, sei eine faire und wirksame Besteuerung von größtem Belang. Derzeit fehlten den Steuerbehörden jedoch die benötigten Informationen zur Überwachung von Erlösen, die mithilfe von Kryptowerten erzielt werden, die sich problemlos grenzüberschreitend handeln lassen. Daher könnten die Behörden nicht in vollem Maß sicherstellen, dass tatsächlich Steuern gezahlt werden, sodass den europäischen Bürgern wichtige Steuereinnahmen entgingen.

Die Richtlinie werde die Fähigkeit der Mitgliedstaaten verbessern, Steuerbetrug, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung aufzudecken und zu bekämpfen, indem alle Anbieter von Kryptowerten in der EU – unabhängig von ihrer Größe – dazu verpflichtet werden, Transaktionen von in der EU ansässigen Kunden zu melden, erwartet die Kommission. Darüber hinaus würden mit der aktualisierten Richtlinie die Meldepflichten von Finanzinstituten auf E-Geld und digitale Zentralbankwährungen ausgeweitet, und der Anwendungsbereich des automatisierten Informationsaustauschs werde auf grenzüberschreitende Vorbescheide ausgedehnt, die von natürlichen Personen in Anspruch genommen werden.

Die neuen Meldepflichten für Kryptowerte, E-Geld und digitale Zentralbankwährungen werden am 01.01.2026 in Kraft treten.

Nachdem das Europäische Parlament eine beratende Stellungnahme abgegeben hat, können die neuen Vorschriften endgültig erlassen werden.

Europäische Kommission, PM vom 16.05.2023

Trotz Sparbuchs kein Auszahlungsanspruch

Ein Bankkunde kann von seinem Geldinstitut trotz Vorlage eines Sparbuchs nicht die Auszahlung des darin ausgewiesenen Sparbetrags verlangen, wenn sich aus internen Unterlagen der Bank, die durch weitere Umstände bestätigt werden, ergibt, dass der Betrag bereits zur Auszahlung gelangt ist. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden.

Die Klägerin hatte 1992 bei der beklagten Bank ein Sparkonto eröffnet. Als letzte Eintragung in dem Sparbuch ist am 21.03.1997 eine Zinsgutschrift von 2.639,72 DM zum 30.12.1996, eine Bareinzahlung von 33.193,41 DM sowie ein Guthaben von 100.000 DM ausgewiesen. Die Klägerin hatte im Januar 2020 den Sparvertrag gekündigt, der Bank das nicht entwertete Sparbuch vorgelegt und die Auszahlung von 70.100 Euro verlangt. Die beklagte Bank hatte dagegen geltend gemacht, sie habe das Sparbuch am 16.04.1998 auf telefonische Weisung des dazu bevollmächtigten Ehemannes der Klägerin aufgelöst, das damalige Guthaben samt aufgelaufener Zinsen auf dem ebenfalls bei ihr geführten Girokonto der Klägerin als Bareinzahlung verbucht und den Betrag anschließend für die Klägerin und ihren Ehemann jeweils hälftig als Festgeld angelegt.

Das Landgericht wies die Klage nach Vernehmung der damals tätigen Bankmitarbeiter ab, weil es sich davon überzeugt hatte, dass das Guthaben am 16.04.1998 ausgezahlt und damit der Anspruch der Klägerin aus dem Sparvertrag erfüllt wurde.

Das OLG stellt klar, dass eine Bank zwar nicht schon deshalb die Auszahlung des in einem Sparbuch dokumentierten Guthabens verweigern dürfe, weil lange Zeit keine Eintragungen in dem Sparbuch vorgenommen wurden und die handelsrechtlichen Aufbewahrungspflichten abgelaufen sind. Vielmehr müsse das Kreditinstitut auch in solchen Fällen beweisen, dass die Auszahlung des Sparbetrags bereits erfolgt ist. Die Unrichtigkeit eines Sparbuchs könne die Bank dabei nicht allein mit ihren internen Unterlagen nachweisen. Kommen jedoch weitere Umstände hinzu, könne dies zum Beweis genügen.



Dazu gehöre hier insbesondere der Eingang eines Betrages, der exakt der auf dem Sparkonto einschließlich Zinsen vorhandenen Sparsumme entspricht, auf einem anderen Konto der Berechtigten. Die von der Klägerin geäußerte Vermutung, diese auf ihrem Konto verbuchte Bareinzahlung vom 16.04.1998 stamme aus gesammelten Bareinnahmen des damals von den Eheleuten betriebenen Obsthandels, habe nicht zu Zweifeln des OLG an den von der Bank zu den Buchungsvorgängen vorgelegten Unterlagen geführt. Außerdem hätten Zeugen, nämlich die damaligen Bankmitarbeiter, die Richtigkeit der bankinternen Dokumente bestätigt. Danach habe der von der Klägerin bevollmächtigte Ehemann telefonisch die Auflösung des Sparbuchs, die Auszahlung auf das Girokonto und die anschließende Anlage als Festgeld beauftragt. Eine erneute Auszahlung des Geldes könne nicht verlangt werden. Das OLG hat die Revision nicht zugelassen. Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof erhoben. Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 20.12.2022, 17 U 151/21, nicht rechtskräftig

Entgelt für die Stellung von Sicherheiten führt zu sonstigen Einkünften

Ein Entgelt für die Zurverfügungstellung von Sicherheiten ist nicht als Kapitalertrag zu qualifizieren, sondern führt zu sonstigen Einkünften. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar. Die Klägerin gewährte einer GmbH, an der sie nicht beteiligt war und zu der sie auch sonst keine persönlichen Beziehungen unterhielt, für die Durchführung eines Bauvorhabens die Verpfändung eines Bankguthabens von 200.000 Euro und stellte einen bei Bedarf in Teilbeträgen abrufbaren Girokredit in Höhe von 250.000 Euro. Das vereinbarte Entgelt von 50.000 Euro zahlte die GmbH nach Abschluss des Bauvorhabens und Freigabe des verpfändeten Betrages. Diesen Betrag erklärte die Klägerin als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das Finanzamt behandelte ihn jedoch als sonstige Einkünfte und unterwarf ihn dem Regelsteuersatz.

Das FG hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen. Sowohl die Verpfändung des Kontoguthabens als auch die Bereitstellung des Betriebsmittelkredits stellten Leistungen im Sinne von § 22 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Die Verpfändung des Guthabens führe nicht zu Kapitaleinkünften nach § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG, weil die Klägerin das Entgelt nicht für die Bereitstellung von Kapital und damit nicht "aus" ihrer Kapitalforderung gegenüber der Bank erhalten habe. Sie habe der GmbH kein Kapital zur Verfügung gestellt und die GmbH habe auch nicht die Rückzahlung von Kapitalvermögen zugesagt. Vielmehr habe die Klägerin ihr Kapitalvermögen weiterhin zur Erzielung von Zinsen nutzen können. Die doppelte Nutzung einer Kapitalforderung zur Fruchtziehung sei nicht möglich. Die Bereitstellung des Betriebsmittelkredits führe ebenfalls nicht zu Kapitaleinkünften. Auch bei Bereitstellungszinsen werde weder die Rückzahlung von Kapital vereinbart noch ein Entgelt für die Überlassung des Kapitals zur Nutzung zugesagt oder geleistet. Erst mit Abruf des Kredits werde Kapitalvermögen entgeltlich zur Nutzung überlassen. Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger hat der Bundesfinanzhof jetzt die Revision zugelassen, wie das FG mitteilt. Das Verfahren sei dort unter dem Aktenzeichen VIII R 7/23 anhängig. Finanzgericht Münster, Urteil vom 29.12.2021, 8 K 592/20 E, nicht rechtskräftig

Immobilien- besitzer

Grundsteuer kann trotz Einspruchs erhoben werden

Wird gegen Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide Einspruch eingelegt, so kann die Grundsteuer dennoch erhoben werden. Führt der Einspruch zu einer geänderten Bewertung, korrigierten die Finanzämter allerdings ihre Bescheide, so das Landesamt für Steuern (LfSt) Rheinland-Pfalz.

Legen Bürger Einsprüche gegen Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide ein, so würden diese in den Datenbanken der Finanzämter erfasst. Eine schriftliche oder telefonische Eingangsbestätigung bei in Papierform übermittelten Einsprüchen erfolge nicht. Wer jedoch den Einspruch über das ELSTER-Portal (unter "Alle Formulare"/"Anträge, Einspruch und Mitteilungen") abgibt, erhalte, ebenso wie bei der Übermittlung einer Steuererklärung, automatisch eine Versandbestätigung. Trotz des Einspruchs stellten die Finanzämter den Kommunen allerdings die Daten der Grundsteuermessbeträge zur Verfügung, sodass Städte und Gemeinden mit dem jeweils geltenden Hebesatz die ab 2025 zu zahlende Grundsteuer berechnen und die Grundsteuerbescheide versenden könnten, betont das LfSt. Sollten zwischenzeitlich Einsprüche zugunsten von Bürgern entschieden werden, so erlasse das Finanzamt geänderte Grundsteuerwert- und Grundsteuermessbescheide und stelle den Kommunen entsprechend neue Messbeträge zur Verfügung. Diese würden seitens der Kommunen zu gegebener Zeit berücksichtigt.

Abschließend weist das LfSt für Einsprüche, die sich ausschließlich auf die Verfassungsmäßigkeit des Bewertungsrechts beziehen, darauf hin, dass die Finanzämter auch ohne ausdrücklichen Antrag Verfahrensrufe gewähren, sodass die weitere Bearbeitung des Einspruchs zunächst zurückgestellt werde. Sofern Betroffene im Rahmen ihres Einspruchsverfahrens jedoch deutlich machten, dass sie ein eigenes Gerichtsverfahren führen möchten, seien die Finanzämter angehalten, diesem Begehren nachzukommen und über den Einspruch zu entscheiden.

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 03.05.2023

Photovoltaikanlage: Bundesfinanzministerium informiert über neue Steuerregelungen

In einem Faltblatt informiert das Bundesfinanzministerium (BMF) über die neuen Steuerregelungen für Photovoltaikanlagen. Das Faltblatt richtet sich nach Angaben des Ministeriums insbesondere an Privatpersonen, die kürzlich eine Photovoltaikanlage gekauft haben oder eine bestehende Anlage erweitern oder reparieren wollen. Die neuen steuerlichen Regeln betreffen die Umsatzsteuer (seit 01.01.2023) und die Einkommensteuer (seit 01.01.2022). So falle auf die Lieferung von Photovoltaikanlagen ab dem 01.01.2023 keine Umsatzsteuer mehr an, wenn diese auf oder in der Nähe von Wohngebäuden – auch auf dem Balkon – installiert werden (Nullsteuersatz). Dies umfasse auch die für den Betrieb einer Photovoltaikanlage wesentlichen Komponenten, die Speicher sowie die Montage. In dem Faltblatt wird erläutert, was zu den wesentlichen Komponenten zählt, zum Beispiel die Dachhalterung oder die Einspeisesteckdose.

Auch so genannte Balkonkraftwerke, die in der Regel auf dem Balkon aufgestellt und mit einer Steckdose verbunden werden, sind laut Faltblatt von den Neuregelungen erfasst. Auch bei ihrer Anschaffung falle keine Umsatzsteuer an.

Der Nullsteuersatz gelte für alle ab dem 01.01.2023 installierten Photovoltaikanlagen. Wird die Photovoltaikanlage nur gekauft, ohne dass der Verkäufer sie auch zu installieren hat, komme es darauf an, wann die Photovoltaikanlage vollständig geliefert ist. Hat der Verkäufer hingegen auch die Photovoltaikanlage zu installieren, sei entscheidend, wann die Anlage voll ständig installiert ist. Auch Betreiber von Bestandsanlagen könnten profitieren. Sowohl die Erweiterung einer bestehenden Anlage als auch der Austausch defekter Komponenten sei begünstigt.



Zu den Änderungen bei der Einkommensteuer und in Sachen Bürokratie wird ausgeführt, dass bis zu einer Bruttonennleistung von 10 kW (peak) beim Finanzamt die so genannte Liebhaberei beantragt werden konnte. Seit 01.01.2022 fielen zukünftig bei Anlagen bis zu 30 kW (peak) beziehungsweise 15 kW (peak) je Wohn-/Gewerbeeinheit keine Ertragsteuern mehr an. Damit entfielen nicht nur der Antrag auf Liebhaberei, sondern auch die Abgabe einer Einnahmenüberschussrechnung in der Einkommensteuererklärung. Auch müssten sich Anlagenbetreibende nicht mehr beim Finanzamt melden, um auf die umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Denn durch den Wegfall der Umsatzsteuer entfiel der Grund, zur Regelbesteuerung zu optieren, nur um sich die beim Kauf der Anlage gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt wieder erstatten zu lassen. Der Nullsteuersatz gilt laut BMF unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Auch für die Einnahmen aus Photovoltaikanlagen falle keine Umsatzsteuer an, wenn der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, zum Aufladen eines E-Autos verbraucht oder von Mietern genutzt wird. Das ausführliche Faltblatt steht auf den Seiten des BMF (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei zum Download zur Verfügung.

Bundesfinanzministerium, PM vom 03.05.2023

Kleinwindenergieanlagen: Auch Errichtung für Eigenbedarf im Außenbereich privilegiert

Kleinwindenergieanlagen können als privilegierte Vorhaben im Außenbereich zugelassen werden. Nicht entscheidend hierfür ist, ob der mit ihnen produzierte Strom zum Eigenbedarf verwendet oder ins öffentliche Stromnetz eingespeist werden soll. Dies ergibt sich aus einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts (VG) Koblenz. Die Kläger beantragten für ihr im Außenbereich liegendes Grundstück die Erteilung eines Bauvorbescheides für die Errichtung von vier Kleinwindenergieanlagen. Der Beklagte lehnte dies unter anderem mit dem Argument ab, die Kleinwindenergieanlagen seien nicht als im Außenbereich privilegierte Vorhaben zu behandeln, da hierunter nur solche Windenergieanlagen zu fassen seien, die der öffentlichen Versorgung dienen. Eine Einspeisung des Stroms in das öffentliche Stromnetz sei von den Klägern jedoch nicht beabsichtigt. Zudem stünden öffentliche Belange dem Vorhaben entgegen.

Die Kläger verfolgten ihr Begehren im Klageverfahren weiter und trugen vor, ihr Vorhaben sei bereits deshalb genehmigungsfrei, weil es einem landwirtschaftlichen Betrieb diene. Sie beabsichtigten die Errichtung eines ökologisch ausgerichteten Imkereibetriebes, der mit dem aus dem Betrieb der Kleinwindenergieanlagen gewonnenen Strom betrieben werden solle. Jedenfalls hätten Sie einen Anspruch auf Erteilung des Bauvorbescheides.

Die Klage hatte teilweise Erfolg. Zwar sei das Vorhaben genehmigungspflichtig, da es keinem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des Gesetzes diene, so das VG. Denn ein vernünftiger Landwirt würde unter Berücksichtigung des Gebotes größtmöglicher Schonung des Außenbereichs zunächst den Betrieb gründen, alle hierfür zwingend erforderlichen Maßnahmen durchführen und erst danach dem Betrieb dienende Kleinwindenergieanlagen errichten. Die Kläger hätten hingegen bereits mit der Errichtung der Kleinwindenergieanlagen begonnen, obwohl sie nach ihrem Betriebsplan erst ab 2027 die Energie der Anlagen für die Imkerei benötigten.

Das Vorhaben sei jedoch nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegiert, weil es der Nutzung der Windenergie diene. Weder dem Wortlaut noch der Systematik der gesetzlichen Vorschrift lasse sich ein Ausschluss von Kleinwindenergieanlagen zur Deckung des Eigenbedarfs entnehmen. Auch Sinn und Zweck des Privilegierungstatbestandes – die Förderung der Windenergie als positiven Beitrag zum Klimaschutz – sprächen für dieses Verständnis. Öffentliche Belange, die Gegenstand der Bauvoranfrage seien, ständen dem Vorhaben nicht entgegen. Weder verursachten die Anlagen eine erhebliche Verunstaltung des Landschaftsbildes – zumal die Kläger eine farbliche Anpassung an die sich in der Nähe befindlichen Bäume angeboten hätten – noch sei die Verfestigung einer Splittersiedlung zu befürchten. Das VG hat die Berufung zugelassen. Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 27.02.2023, 1 K 604/22.KO, nicht rechtskräftig

Angestellte

Aktualisierte Arbeitshilfe: Mit dem Elektroauto steuerlich durchstarten

Das Elektroauto als Firmenwagen wird immer beliebter. Die passende Broschüre von Vimcar in Kooperation mit dem Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV) sei jetzt aktualisiert, teilt der DStV mit. Kanzleien könnten diese kostenlos unter www.vimcar.de/mandanten/ als Print- oder pdf-Version bestellen und sie zur Unterstützung ihrer Beratung nutzen.

Mit einem Elektroauto als Firmenwagen ließen sich steuerliche Vorteile einfahren – ein Plus für Umwelt und den eigenen Geldbeutel, erläutert der DStV.

Wie bei allen Firmenfahrzeugen gelte auch beim Elektroauto: Bei privater Nutzung entstehe ein geldwerter Vorteil. Dieser müsse entweder pauschal oder mittels Fahrtenbuchmethode versteuert werden. Fahrer von Elektroautos und Plug-in-Hybriden könnten sich dabei über Steuererleichterungen freuen. Welche Erleichterung konkret zum Tragen kommt, hänge unter anderem davon ab, wann das Fahrzeug übergeben wurde.

Der DStV habe in Kooperation mit Vimcar die bereits vorliegende Broschüre zu diesem Thema nun auf den aktuellen Stand gebracht. Sie unterstütze bei der Beratung der Mandanten. Auf komplizierte, wissenschaftliche Erläuterungen werde dabei verzichtet. Die jeweilige Besteuerung werde anschaulich und verständlich skizziert. Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 08.05.2023

Fahrtenbuchmethode: Keine Anwendung bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs des überlassenen Kfz

Eine Schätzung von belegmäßig nicht nachgewiesenen Aufwendungen (hier: Treibstoffkosten) schließt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode für die Bemessung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Kfz aus. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Die klagende GmbH überließ zwei Angestellten (A und B) im Streitzeitraum jeweils ein betriebliches Fahrzeug auch zur Nutzung zu privaten Fahrten und dem Angestellten A zusätzlich zu Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte beziehungsweise erster Tätigkeitsstätte (seit 2014). Beide Arbeitnehmer führten zum Nachweis des Verhältnisses der privaten Fahrten und im Fall des A auch der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/erster Tätigkeitsstätte zu den übrigen Fahrten ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.

Das beklagte Finanzamt stellte im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung fest, dass die Klägerin bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils der außerdienstlichen Kfz-Nutzung nach der Fahrtenbuchmethode die Treibstoffkosten nach Durchschnittswerten bemessen hatte. Denn die Fahrzeuge waren an einer betriebseigenen Tankstelle betankt worden, die weder über eine Anzeige der Abgabemenge noch des Abgabepreises verfügte. Es bemaß den geldwerten Vorteil für die außerdienstliche Kfz-Nutzung daraufhin nach Maßgabe der Ein-Prozent- und der 0,03-Prozent-Regelung (§ 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes – EStG) und nahm die Klägerin für den Streitzeitraum in Anspruch. Der BFH hat diese Berechnung bestätigt. Der Wert der Nutzung eines betrieblichen Kfz zu privaten Fahrten und für die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beziehungsweise erster Tätigkeitsstätte sei entsprechend § 6 Absatz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG mittels der Ein-Prozent-Regelung und der 0,03-Prozent-Regelung zu ermitteln (§ 8 Absatz 2 Sätze 2 und 3 EStG). Nach § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG könne dieser Wert mit dem auf die private Nutzung und die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beziehungsweise erster Tätigkeitsstätte entfallenden Teil der "gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen" angesetzt werden, wenn die durch das Kfz "insgesamt entstehenden Aufwendungen" durch Belege und das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beziehungsweise erster Tätigkeitsstätte zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden.



Ausweislich des Gesetzeswortlauts sei die Fahrtenbuchmethode daher nicht schon dann anzuwenden, wenn ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch vorgelegt wird, welches das Verhältnis der privaten Fahrten und der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beziehungsweise erster Tätigkeitsstätte zu den übrigen Fahrten nachweist, so der BFH. Denn § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG setze weiter voraus, dass zum einen der Wert der Privatnutzung als Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt wird und zum anderen, dass die durch Belege nachzuweisenden Kosten die durch das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen umfassen. Die Fahrtenbuchmethode gründe damit auf dem Zusammenspiel der Gesamtfahrleistung durch die im Fahrtenbuch selbst vollständig dokumentierten Fahrtstrecken einerseits und einer vollständigen Bemessungsgrundlage dafür andererseits, nämlich dem Ansatz der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen mittels belegmäßiger Erfassung der durch das Kfz insgesamt entstehenden Aufwendungen. Eine Schätzung von belegmäßig nicht erfassten Kosten der überlassenen Fahrzeuge schließe die Anwendung der Fahrtenbuchmethode folglich aus. Dies gelte selbst dann, wenn aufgrund der gewählten Schätzungsgrundlagen oder eines "Sicherheitszuschlags" bei der Bemessung des Nutzungsvorteils nach der Fahrtenbuchmethode vermeintlich höhere Gesamtkosten angesetzt werden, als tatsächlich entstanden sind.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist eine Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode laut BFH im Streitfall ausgeschlossen. Die Klägerin habe nicht sämtliche, durch das jeweils überlassene Kfz entstandenen Aufwendungen belegmäßig nachgewiesen. Die durch die Nutzung dieser Fahrzeuge entstandenen (tatsächlichen) Treibstoffkosten gründeten vielmehr auf einer Schätzung. Zwar habe die Klägerin die Einkaufsrechnungen für den insgesamt im Streitzeitraum bezogenen Treibstoff vorgelegt; die anteiligen Treibstoffkosten je Pkw habe sie aber nur anhand des vom Fahrzeughersteller angegebenen Durchschnittsverbrauchs sowie des durchschnittlichen Liter-Kraftstoffpreises ermittelt und damit nicht durch Belege nachgewiesen.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.12.2022, VI R 44/20

Doppelte Haushaltsführung: Zur ausreichenden Beteiligung an Kosten der Lebensführung

Kosten der Lebensführung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) sind die Kosten des Haushalts und die sonstigen Lebenshaltungskosten im Haupthausstand. Die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung darf nicht erkennbar unzureichend sein. Ob dies der Fall ist, bedarf laut Bundesfinanzhof (BFH) einer Würdigung der Umstände des Einzelfalls. Eine bestimmte betragliche Grenze sehe das Gesetz nicht vor. Ebenso wenig sei eine laufende Beteiligung erforderlich. Im zugrunde liegenden Fall stand die Frage im Raum, ob der Kläger im Streitjahr gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 EStG notwendige Mehraufwendungen wegen einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten abziehen kann. Finanzgericht (FG) und BFH bejahten dies.

Die Eltern des Klägers hatten ihm und seinem Bruder eine Wohnung im Obergeschoss ihres Hauses zur Nutzung überlassen. Der Kläger arbeitete in einer anderen Stadt und fuhr von einer dort angemieteten Wohnung täglich zur Arbeit. Die Wochenenden und seinen Urlaub verbrachte er dagegen in der ihm überlassenen Wohnung im Haus seiner Eltern.

Fraglich war, ob der Kläger sich ausreichend finanziell an der Haushaltsführung in der Wohnung seiner Eltern beteiligte. Dies haben FG und BFH bejaht. Für die Frage der ausreichenden finanziellen Beteiligung sei allein auf den von den Brüdern im Obergeschoss geführten Haushalt abzustellen. Diese Wohnung sei den Brüdern von den Eltern im Streitjahr unentgeltlich überlassen worden. Das FG stellte aber Lebensmittel- und Getränkeeinkäufe des Klägers für sich und seinen Bruder in Höhe von 1.410,47 Euro fest. Laut BFH liegt allein schon deshalb eine ausreichende finanzielle Beteiligung an dem maßgebenden Haushalt im Obergeschoss vor. Bundesfinanzhof, Urteil vom 12.01.2023, VI R 39/19

Familie und Kinder

Nichteheliche Kinder bringen kein "Realsplitting"

Nichteheliche Väter können - anders als geschiedene - Unterhaltszahlungen an die Mutter (weiterhin) nicht steuermindernd als Sonderausgaben geltend machen, stellt der BFH klar. Danach haben weder eine Gesetzesreform im Jahr 2008 noch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2013 zum Steuersplitting für eingetragene Lebenspartner etwas geändert. Kümmert sich die Mutter allein um das gemeinsame Kind, so müssen die Väter Betreuungsunterhalt zahlen (mindestens für die ersten 3 Lebensjahre des Kindes), wenn die Mutter wegen der Betreuung nicht oder nur eingeschränkt arbeiten kann. Während Unterhaltszahlungen für das Kind steuerlich mit dem halben Kinderfreibetrag oder dem halben Kindergeld ausgeglichen werden, können geschiedene oder getrenntlebende Väter die Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen (wenn die Mutter zustimmt). Bei nichtehelichen Kindern ist dieses „Realsplitting“ nicht vorgesehen - zu Recht, so der Bundesfinanzhof.

BFH, X B 15/21 vom 09.06.2022

Kleinkind startet Auto: Mutter haftet für angerichteten Personenschaden

Lässt eine Mutter ihr zweieinhalbjähriges Kind allein auf dem Beifahrersitz ihres Pkws zurück, so hat sie für Schäden einzustehen, die dadurch entstehen, dass das Kind mit dem ebenfalls im Auto belassenen Schlüssel das Kfz startet. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg entschieden.

Die beklagte Mutter war mit ihrem zweieinhalbjährigen Sohn bei einer Familienfeier. Gegen Schluss der Veranstaltung setzte sie ihr Kind in den Kindersitz auf dem Beifahrersitz, schnallte es nicht an und ging noch einmal ins Haus. Der Junge krabbelte vom Kindersitz, nahm den Autoschlüssel, den die Mutter auf das Armaturenbrett gelegt hatte, und startete den Wagen. Das Auto machte einen Satz nach vorn und verletzte die Großmutter des Kindes, die circa 1,5 Meter entfernt auf einer Bank saß. Sie erlitt schwere Verletzungen und musste umfangreich im Krankenhaus behandelt werden.

Die Krankenkasse der Großmutter nahm die Kindsmutter in Anspruch. Diese habe ihre Aufsichtspflicht verletzt. Die Kindsmutter meinte, mit dem Verhalten des Kindes sei nicht zu rechnen gewesen. Das Landgericht Osnabrück folgte dieser Argumentation und wies die Klage ab. Es liege eine ganz außergewöhnliche Kausalkette vor, mit der ein umsichtiger Elternteil nicht zu rechnen brauche. Das OLG gab hingegen der Krankenkasse Recht. Es bejahte eine Haftung der Kindsmutter. Diese sei für das Kind aufsichtspflichtig. Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimme sich nach den Umständen des Einzelfalls und erhöhe sich mit der Gefährlichkeit der konkreten Situation. Kleinkinder bedürften generell ständiger Aufsicht. Die Kindsmutter habe durch das Alleinlassen des Kindes im Auto – und Zurücklassen des Autoschlüssels – eine ganz erhebliche Gefahr geschaffen. Das weitere Geschehen sei auch nicht völlig außergewöhnlich gewesen. Kleine Kinder griffen erfahrungsgemäß gern nach Schlüsseln und versuchten, sie in Schlösser hineinzustecken und die Erwachsenen nachzuahmen. Die Kindsmutter hätte das Kind im Kindersitz anschnallen, die Schlüssel mitnehmen, oder jemanden mit der Beaufsichtigung beauftragen müssen. Deswegen müsse sie für den Schaden einstehen. Der genaue Umfang des Schadenersatzes muss laut OLG noch geklärt werden.

Oberlandesgericht Oldenburg, Grundurteil vom 20.04.2023, 14 U 212/22

Kindergeld: Ausbildung zum Rettungssanitäter im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes keine Erstausbildung

Eine nur knapp sechs Monate dauernde Ausbildung zum Rettungssanitäter bei einer Dienstausbildung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes ist keine erstmalige Berufsausbildung im Sinne des Kindergeldrechts. Dies hat das Finanzgericht (FG) Nürnberg entschieden.



Bei der Erstausbildung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) müsse es sich um einen öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang handeln. Der Ausbildungsgang müsse auf einen Abschluss ausgerichtet sein, der in Form einer Prüfung erfolgt. Durch die berufliche Ausbildungsmaßnahme müsse das Kind die notwendigen fachlichen Fähigkeiten und Kenntnisse erwerben, die es zur Aufnahme eines Berufs befähigen, wodurch insbesondere eine Abgrenzung gegenüber dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule, aber auch gegenüber allgemeinen Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen wie etwa Sprach- und Computerkursen erfolgen soll.

Ein Freiwilligendienst sei grundsätzlich keine Berufsausbildung, so das FG. Er diene in der Regel nicht der Vorbereitung auf einen konkret angestrebten Beruf, sondern der Erlangung sozialer Erfahrungen und der Stärkung des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl. Auch eine im Rahmen des Freiwilligendienstes absolvierte Qualifikation zum Rettungssanitäter sei keine Berufsausbildung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG, da sie durch die Erlangung sozialer Erfahrungen überlagert werde.

Die nur knapp sechs Monate dauernde Ausbildung bei einer Dienstausbildung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes sei keine erstmalige Berufsausbildung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG. Wenn eine nur wenige Monate dauernde Qualifikation unter Einbeziehung des Bundesfreiwilligendienstes negative Folgen für eine Kindergeldberechtigung hätte, würde dies dem sich aus dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) ergebenden Förderungszweck widersprechen. Diesen sehe der Gesetzgeber in der Förderung der Bildungsfähigkeit der Jugendlichen und ihres bürgerschaftlichen Engagements. Erwüchse aus der Ableistung des freiwilligen sozialen Jahrs ein Ausschlussstatbestand im Hinblick auf eine weitere Ausbildung, würde dies dem dem JFDG innewohnenden Förderungszweck zuwiderlaufen.

Finanzgericht Nürnberg, Urteil vom 09.01.2023, 3 K 782/22

Kindergeld: Wann die Meldung des Kindes als arbeitssuchend wegfällt

Für Kinder, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich bei der Arbeitsagentur tatsächlich als arbeitssuchend gemeldet haben, können die Eltern Kindergeld erhalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 10.4.2014, III R 19/12, BStBl. 2015 II S. 29) erlischt der Anspruch auf Kindergeld nur dann, wenn

- die Agentur für Arbeit das arbeitssuchende Kind aus der Vermittlung abgemeldet hat und dies nachweislich wirksam bekannt gegeben worden ist,
- oder sich das Kind selbst bei der Arbeitsagentur als Arbeitssuchender abgemeldet hat,
- oder dem Kind eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann, welche die Agentur für Arbeit zur Einstellung der Vermittlung berechtigt hat.

Weder die bloße Löschung der Registrierung des Kindes als arbeitssuchend in der EDV der Arbeitsagentur ohne wirksame Bekanntgabe an das Kind noch die einvernehmliche Beendigung eines Berufsberatungstermins führen zum Wegfall der Meldung des Kindes als Arbeitssuchender, wie der Bundesfinanzhof in einem neueren Urteil entschieden hat (BFH-Urteil vom 22.9.2022, III R 37/21, BFH/NV 2023 S. 192). Keine die Arbeitsagentur zur Einstellung der Vermittlung berechtigende Pflichtverletzung liegt ferner vor, wenn ein keine Leistungen von der Arbeitsagentur beziehendes arbeitssuchendes Kind lediglich seiner allgemeinen Meldepflicht im Sinne von § 309 SGB III nicht nachkommt, weil es ohne Angabe von Gründen bloß einen Termin versäumt hat (FG Rheinland-Pfalz vom 16.5.2022, 2 K 2067/20).

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Werbungskosten: Langjährige gewerbliche Tätigkeit keine Erstausbildung

Aufwendungen für eine Berufsausbildung sind ohne den vorherigen Abschluss einer Erstausbildung gemäß § 9 Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht als Werbungskosten abzugsfähig, auch wenn der Steuerpflichtige zuvor langjährig Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit erzielt hat. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger absolvierte in den Jahren 2001 bis 2003 ein 20 Monate dauerndes Praktikum. Im Rahmen dieses Praktikums lernte er das Berufsfeld der Veranstaltungstechnik und des Veranstaltungsmanagements kennen. Die erworbenen Kenntnisse nutzte der Kläger im Anschluss an das Praktikum, um ein eigenes Gewerbe im Bereich der Veranstaltungs- und Showtechnik zu betreiben.

Im September 2016 begann er bei einer Flugschule mit einer Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer, die er 2017 erfolgreich abschloss. Hierfür entstanden ihm Aufwendungen in Höhe von 8.789 Euro (2016) beziehungsweise 21.310,63 Euro (2017). Im Anschluss war er bei verschiedenen Airlines als Verkehrspilot tätig. Das beklagte Finanzamt berücksichtigte die vom Kläger als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemachten Aufwendungen für die Ausbildung zum Verkehrsflugzeugführer in den Streitjahren 2016 und 2017 lediglich als Sonderausgaben. Hiergegen klagte der Kläger erfolglos.

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine Berufsausbildung zählten zwar grundsätzlich zu den (vorweggenommenen) Werbungskosten, wenn sie in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Veranlassungszusammenhang mit (späteren) Einnahmen stehen, führt der BFH aus. Sie seien jedoch gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 EStG in der Fassung des Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften, der erstmals für den Veranlagungszeitraum 2015 und damit auch im Streitfall anzuwenden sei, nur dann als Werbungskosten abziehbar, wenn der Steuerpflichtige zuvor bereits eine Erstausbildung (Berufsausbildung oder Studium) abgeschlossen hat oder wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Hierunter falle das Praktikum, das der Kläger absolviert habe, nicht. Auch lasse sich die mehrjährige gewerbliche Tätigkeit des Klägers nicht unter das Tatbestandsmerkmal "Berufsausbildung als Erstausbildung" in § 9 Absatz 6 Sätze 1 und 2 EStG subsumieren, so der BFH. Auch eine teleologische Reduktion der Vorschrift komme nicht in Betracht, da der Gesetzeswortlaut Folge einer bewussten rechtspolitischen Entscheidung des Gesetzgebers sei. Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.02.2023, VI R 22/21

Urlaubsabgeltung: Beginn der Verjährungsfrist

Der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, nicht genommenen Urlaub nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzugelten, unterliegt der Verjährung. Die dreijährige Verjährungsfrist beginnt in der Regel mit Ende des Jahres, in dem der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Endete das Arbeitsverhältnis vor der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 06.11.2018 (C-684/16) und war es dem Arbeitnehmer nicht zumutbar, Klage auf Abgeltung zu erheben, konnte die Verjährungsfrist laut Bundesarbeitsgericht (BAG) nicht vor Ende 2018 beginnen.

Die Beklagte betreibt eine Flugschule. Sie beschäftigte den Kläger seit dem 09.06.2010 als Ausbildungsleiter, ohne ihm seinen jährlichen Urlaub von 30 Arbeitstagen zu gewähren. Am 19.10.2015 verständigten sich die Parteien darauf, dass der Kläger in der Folgezeit als selbstständiger Dienstnehmer für die Beklagte tätig werden sollte. Mit im August 2019 erhobener Klage verlangte der Kläger Abgeltung von Urlaub aus seiner Beschäftigungszeit vor der Vertragsänderung. Die Beklagte erhob die Einrede der Verjährung. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg, soweit er die Beklagte auf Abgeltung von Urlaub aus den Jahren 2010 bis 2014 in Höhe von 37.416,50 Euro in Anspruch nimmt. Bezogen auf eine Urlaubsabgeltung für das Jahr 2015 blieb sie erfolglos.



Das BAG verweist auf seine Entscheidung vom 20.12.2022 (9 AZR 266/20). Danach könnten Urlaubsansprüche verjähren. Die dreijährige Verjährungsfrist beginne jedoch erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch informiert und ihn im Hinblick auf Verfallfristen aufgefordert hat, den Urlaub tatsächlich zu nehmen. Hat der Arbeitgeber diesen Mitwirkungsobliegenheiten nicht entsprochen, könne der nicht erfüllte gesetzliche Urlaub aus möglicherweise mehreren Jahren im laufenden Arbeitsverhältnis weder nach § 7 Absatz 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) verfallen noch nach § 195 Bürgerliches Gesetzbuch verjähren und sei bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 7 Absatz 4 BUrlG abzugelten. Der Urlaubsabgeltungsanspruch unterliege allerdings seinerseits der Verjährung. Die dreijährige Verjährungsfrist für den Abgeltungsanspruch beginne in der Regel am Ende des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es auf die Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten ankommt. Die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses bilde eine Zäsur. Der Urlaubsabgeltungsanspruch sei – anders als der Urlaubsanspruch – nicht auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung zu Erholungszwecken unter Fortzahlung der Vergütung gerichtet, sondern auf dessen finanzielle Kompensation beschränkt, betont das BAG. Die strukturell schwächere Stellung des Arbeitnehmers, aus der der EuGH die Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers bei der Inanspruchnahme von Urlaub ableitet, ende mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei einer verfassungs- und unionsrechtskonformen Anwendung der Verjährungsregelungen könne die Verjährungsfrist allerdings nicht beginnen, solange eine Klageerhebung aufgrund einer gegenteiligen höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zumutbar ist. Vom Kläger habe bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 19.10.2015 nicht erwartet werden können, seinen Anspruch auf Abgeltung des bis dahin nicht gewährten Urlaubs aus den Jahren 2010 bis 2014 gerichtlich durchzusetzen. Das BAG sei zu diesem Zeitpunkt noch davon ausgegangen, dass Urlaubsansprüche mit Ablauf des Urlaubsjahres oder eines zulässigen Übertragungszeitraums unabhängig von der Erfüllung von Mitwirkungsobliegenheiten automatisch verfielen. Erst nachdem der EuGH am 06.11.2018 neue Regeln für den Verfall von Urlaub vorgegeben hatte, sei der Kläger gehalten gewesen, Abgeltung für die Urlaubsjahre von 2010 bis 2014 gerichtlich geltend zu machen, betont das BAG.

Demgegenüber sei der Anspruch des Klägers auf Abgeltung von Urlaub aus dem Jahr 2015 verjährt, so das BAG weiter. Schon auf Grundlage der früheren Rechtsprechung habe er erkennen müssen, dass die Beklagte Urlaub aus diesem Jahr, in dem das Arbeitsverhältnis der Parteien endete, abzugelten hatte. Die dreijährige Verjährungsfrist habe deshalb Ende 2015 zu laufen begonnen und mit Ablauf des Jahres 2018 geendet. Der Kläger habe die Klage erst 2019 erhoben.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 31.01.2023, 9 AZR 456/20

Zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen: Kein Anspruch auf Kopie von Prüfungsunterlagen

Ein Anbieter von Sprachtests ist nicht zur Herausgabe einer Kopie von Prüfungsunterlagen an einen Prüfling verpflichtet, wenn dem der Schutz von Geschäftsgeheimnissen entgegensteht. Dies hat das Amtsgericht (AG) Frankfurt am Main entschieden.

Die Klägerin bestand einen von der Beklagten angebotenen Sprachtest nicht. In der Folge nahm sie die Beklagte auf Herausgabe einer kostenfreien Kopie ihrer Prüfungsarbeit gestützt auf die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in Anspruch. Die Beklagte bot der Klägerin stattdessen die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen in ihren Geschäftsräumen an.

Die Klage blieb ohne Erfolg. Nach Auffassung des AG handelt es sich zwar bei den Antworten der Klägerin auf die Prüfungsfragen und den Prüfungsanmerkungen um personenbezogene Daten im Sinne der DS-GVO. Die Beklagte könne sich jedoch mit Erfolg auf ein dem Klageanspruch entgegenstehendes Geheimhaltungsinteresse berufen. Nach den Feststellungen des Gerichts werden die von der Beklagten angebotenen Sprachtests mit erheblichem wirtschaftlichen Aufwand erstellt und finden auch in Einbürgerungsverfahren Verwendung. Die Beklagte habe daher schützenswerte Interessen an einer Geheimhaltung der Prüfungsfragen, die mit dem Auskunftsanspruch der Klägerin abzuwägen seien. Da aufgrund des geringen Sprachniveaus der streitgegenständlichen Prüfung von den Prüfungsantworten auf die Prüfungsfragen rückgeschlossen werden kann, überwiege nach Auffassung des Gerichts im Ergebnis das Geheimhaltungsinteresse der Beklagten.

AG Frankfurt am Main, Urteil vom 14.03.2023, 31 C 2043/22 (78), Az. der Berufung: 2-01 S 77/23

Bauen & Wohnen

Heizen mit Erneuerbaren: Bundeskabinett leitet Umstieg ein

Die Bundesregierung hat eine 2. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) beschlossen. Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mitteilt, das den Gesetzentwurf gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen erarbeitet hat, wird mit dem Entwurf der Umstieg auf erneuerbare Energien beim Heizen und bei der Warmwasserbereitung gesetzlich verankert und so die Dekarbonisierung des Wärmebereichs eingeleitet und schrittweise umgesetzt.

Ab 2024 muss beim Einbau neuer Heizungen konsequent auf erneuerbare Energie gesetzt werden. Das heißt laut BMWK konkret, dass ab dem 01.01.2024 möglichst jede neu eingebaute Heizung zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden muss. Dieser Fokus auf neue Heizungen sei angesichts der langen Investitionszeiträume im Gebäudebereich entscheidend, so das Ministerium. Wer heute eine neue Heizung einbaut, nutze diese 20 bis 30 Jahre. Die richtige Weichenstellung beim Einbau von neuen Heizungen müsse daher jetzt erfolgen. Bestehende Heizungen könnten weiter betrieben, kaputte Heizungen repariert werden. Der Übergang auf Heizen mit Erneuerbaren wird in der Gesetzesnovelle nach Angaben des BMWK – wie von Anfang an vorgesehen – pragmatisch gestaltet. Es gälten Übergangsfristen, verschiedene technologieoffene Erfüllungsoptionen und Befreiungsmöglichkeiten in besonderen Situationen. Um das Gesetz noch verbraucherfreundlicher zu gestalten, seien die Übergangsfristen und Erfüllungsoptionen – vor allem für den Neubau – nochmal erweitert worden, zum Beispiel um Solarthermie. Auch seien "H2-Ready"-Gasheizungen eine weitere Option, also Heizungen, die auf 100 Prozent Wasserstoff umrüstbar sind. Diese dürften dann eingebaut werden, wenn es einen verbindlichen Investitions- und Transformationsplan für Wasserstoffnetze gibt und diese Heizungen ab 2030 mit mindestens 50 Prozent Biomethan oder anderen grünen Gasen und spätestens ab 2035 mit mindestens 65 Prozent grünen oder blauem Wasserstoff betrieben werden.

Das Gebäudeenergiegesetz werde nun dem Bundestag und Bundesrat zugeleitet. Der Regierungsentwurf ist auf den Seiten des BMWK als pdf-Datei verfügbar ([entwurf-geg.pdf \(bmwk.de\)](#)).

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, PM vom 19.04.2023

Bonuszinsen aus Bausparvertrag: Kein Zufluss bereits mit Ausweis

Bonuszinsen aus einem Bausparvertrag fließen dem Steuerpflichtigen nicht bereits mit dem jährlichen Ausweis der Zinsen auf einem von der Bausparkasse geführten Bonuskonto zu, wenn ein Anspruch auf die Bonuszinsen nur nach einem Verzicht auf das Bauspardarlehen entsteht, die Bonuszinsen erst bei Auszahlung des Bausparguthabens fällig werden und über sie nur in Verbindung mit dem Bausparguthaben verfügt werden kann. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Einem Steuerpflichtigen seien Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 EStG zugeflossen, wenn er die wirtschaftliche Verfügungsmacht über die in Geld oder Geldeswert bestehenden Güter erlangt hat.

Geldbeträge flössen in der Regel dadurch zu, dass sie bar ausgezahlt oder einem Konto des Empfängers bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden, so der BFH. Das Innehaben von (fälligen) Ansprüchen oder Rechten führe nach ständiger Rechtsprechung dagegen noch nicht zum Zufluss der Kapitaleinkünfte, da dieser grundsätzlich erst mit der Erfüllung des Anspruchs gegeben sei. Ob der Steuerpflichtige im Einzelfall tatsächlich die wirtschaftliche Verfügungsmacht erlangt hat, sei eine Frage der Tatsachenfeststellung und -würdigung, die dem Finanzgericht (FG) obliege.

Der jährliche Ausweis der Bonuszinsen auf einem Bonuskonto führt laut BFH noch nicht zu einem Zufluss im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 EStG. Ein Zufluss durch Gutschrift in den Büchern des Verpflichteten komme nur in Betracht, wenn und soweit eine Zahlungsverpflichtung besteht. Aus der Art und Weise der Verbuchung könne der Gläubiger keine Ansprüche herleiten; ein Anspruch müsse vielmehr vorausgesetzt werden, wenn es darum geht, ob der Schuldner durch eine bestimmte Buchung auf diesen Anspruch leisten und die Zahlung bewirken wollte.

Im Streitfall sei ein solcher Anspruch nicht dadurch bewirkt worden, dass die Bonuszinsen bei der Bausparkasse jährlich auf einem Bonuskonto "vermerkt" wurden. Denn nach den Feststellungen des FG sei ein Anspruch auf die Bonuszinsen frühestens mit der Zuteilungsreife des Bausparvertrags entstanden und habe insbesondere einen Verzicht auf die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens erfordert (§ 11a Absatz 1 Allgemeine Bausparbedingungen).



Der Kläger habe jedoch erst im Streitjahr auf die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens verzichtet. Insbesondere liege nach den Feststellungen des FG auch kein Verzicht schon bei Abschluss des Bausparvertrags vor.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.11.2022, VIII R 18/20

Wohnungseigentümer entscheiden über konkrete Ausgestaltung baulicher Veränderungen

Geht aus einem Beschluss, mit dem Wohnungseigentümer einem von ihnen bauliche Veränderungen erlauben, nicht hervor, wie diese genau ausgeführt werden darf, so sollte der Wohnungseigentümer, der die Veränderung vornehmen will, erstmal noch nichts unternehmen. Dies zeigt ein Fall, über den das AG Bad Dürkheim zu entscheiden hatte und in dem ein Wohnungseigentümer mit seiner Anfechtungsklage gegen Beschlüsse, die gegen seinen Willen von den anderen Eigentümern der Wohnungen gefasst worden waren, scheiterte. Die anderen Wohnungseigentümer hatten beschlossen, eine dem Kläger mit einem früheren Beschluss erteilte Erlaubnis zum Einbau eines Kamins in seiner Penthousewohnung wieder einzuschränken. Außerdem hatten sie ihn unter Klageandrohung aufgefordert, ein Rauchabzugsrohr für den Kamin, das der Kläger auf dem Dach eines der beiden zur Wohnanlage gehörenden Häuser bereits installiert hatte, wieder zu entfernen. Dies hielt der Kläger für ungerecht, weil er im Vertrauen auf den ursprünglichen Genehmigungsbeschluss für den Einbau von Kamin und Rauchabzugsrohr viel Geld ausgegeben hatte. Das AG wies seine Klage ab. Das Vertrauen des Klägers in den ursprünglichen Genehmigungsbeschluss sei nicht berechtigt gewesen. Denn der Beschluss habe keine näheren Festlegungen dazu enthalten, wie die Abluftführung für den Kamin auszusehen habe und wo sie verlaufen solle. Diese Unklarheit gehe zulasten des Klägers, weil die Wohnungseigentümer nach dem Gesetz regelmäßig gemeinsam darüber zu entscheiden hätten, wie eine solche bauliche Veränderung tatsächlich erfolge.

Aus dem Umstand, dass in dem ursprünglichen Genehmigungsbeschluss dazu nichts ausgeführt sei, könne nicht geschlossen werden, dass die anderen Wohnungseigentümer auf ihr Recht, über die konkrete Ausgestaltung zu entscheiden, verzichten und dem Kläger freie Hand einräumen wollten.

Da das vom Kläger installierte Abluftrohr das Erscheinungsbild der Anlage und die Sicht mancher Wohnungseigentümer tatsächlich auch beeinträchtigte, seien die angefochtenen Beschlüsse nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Der Kläger hat die Möglichkeit, Berufung gegen das Urteil beim Landgericht Landau in der Pfalz einzulegen.

Amtsgericht Bad Dürkheim, Urteil vom 15.02.2023, 3 C 17/21, nicht rechtskräftig

Hausnotrufsystem ohne Sofort-Hilfe: Keine Steuerermäßigung

Die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) kann für ein Hausnotrufsystem nicht in Anspruch genommen werden, wenn dieses im Notfall lediglich den Kontakt zu einer 24 Stunden-Servicezentrale herstellt. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Die Klägerin hatte ihre Wohnung mit einem Hausnotrufsystem ausgestattet. Der mit dem Anbieter geschlossene Vertrag beinhaltete lediglich die Bereitstellung des Hausnotruf-Geräts und einen 24-Stunden-Bereitschaftsservice. Das Finanzamt berücksichtigte die geltend gemachten Aufwendungen für das Hausnotrufsystem nicht als haushaltsnahe Dienstleistung. Das Finanzgericht gab der Klage statt.

Dies sah der BFH anders. Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG könne nur für haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht würden. An letzterer Voraussetzung fehle es vorliegend. Denn die Klägerin zahle im Wesentlichen für die vom Anbieter des Hausnotrufsystems eingerichtete Rufbereitschaft sowie für die Entgegennahme eines eventuellen Notrufs. Die Rufbereitschaft und die Entgegennahme von eingehenden Notrufen in der Servicezentrale sowie gegebenenfalls die Verständigung Dritter, damit diese vor Ort Hilfe leisten, erfolge jedoch außerhalb der Wohnung der Klägerin und damit nicht in deren Haushalt.

Das Urteil grenzt sich von der Entscheidung des BFH betreffend Aufwendungen für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz ab (Urteil vom 28.01.2016, VI R 18/14). Dort erfolgte der Notruf über einen so genannten Piepser unmittelbar an eine Pflegekraft, die sodann auch die erforderliche Notfall-Soforthilfe übernahm.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 15.02.2023, VI R 7/21

Ehe, Familie und Erben

Ehegatten: Unentgeltliche Grundstücksübertragung auf anderen Gatten als steuerpflichtige freigebige Zuwendung

Überträgt ein Ehegatte in Erfüllung eines Ehevertrags objektiv unentgeltlich ein Hausgrundstück auf den anderen Ehegatten, ohne dass der andere Ehegatte einen gesetzlichen Anspruch auf diese Zuwendung hatte, so stellt die Grundstücksübertragung eine steuerpflichtige freigebige Zuwendung im Sinne des § 7 Absatz 1 Nr. 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) dar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Hamburg entschieden.

Der Unentgeltlichkeit der vorgenannten Zuwendung stehe nicht entgegen, dass der andere Ehegatte in dem Ehevertrag im Gegenzug für die Übertragung des Grundstücks den Verzicht auf naheheliche Ansprüche erklärt hat und es sich bei einer ehevertraglich vereinbarten Ausgleichsleistung zivilrechtlich in der Regel nicht um eine Schenkung handelt.

Bei dem im Ehevertrag erklärten Verzicht auf naheheliche Ansprüche handele es sich nicht um eine schenkungsteuerlich relevante Gegenleistung. Denn es sei unmöglich, die Höhe der etwaigen nahehelichen Ausgleichsansprüche zu ermitteln und auf diese Weise dem Verzicht auf die noch nicht bestehenden Ansprüche einen bestimmten Wert beizumessen – dies, so das FG, vor dem Hintergrund, dass beim Abschluss des Ehevertrages noch ungewiss sei, ob und wann die Ehe geschieden wird und ob dem anderen Ehegatten bei einer Scheidung ohne Berücksichtigung des Ehevertrages gesetzliche Ausgleichsansprüche zustehen würden. Dass die Parteien des Ehevertrages – subjektiv – dem Verzicht in dem Ehevertrag einen bestimmten Wert beigemessen haben, führe zu keiner anderen Beurteilung.

In einer Situation wie der vorliegenden, bei der Ansprüche des anderen Ehegatten noch nicht zur Entstehung gelangt sind und es sich demzufolge bei der Übereignung des Hausgrundstücks durch den Ehegatten um eine freiwillig begründete Leistungspflicht im Anwendungsbereich von § 7 Absatz 1 Nr. 1 ErbStG handelt, komme § 5 Absatz 2 ErbStG nicht zur Anwendung. Eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung liege darin nicht.

Die Besteuerung der Zuwendung greife auch nicht in den Schutzbereich des Artikels 6 Absatz 1 Grundgesetz ein, so das FG. Die Schenkungsteuerpflicht und die hierfür zu beachtende Nichtberücksichtigung von nicht in Geld veranschlagbaren "Gegenleistungen" treffe weder typischerweise noch sonst in besonderer Weise Eheleute oder Paare, die die Ehe eingehen wollen, sondern in grundsätzlich gleicher Weise alle Beteiligten freigebiger Zuwendungen, bei denen der Bedachte auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird.

Gegen das Urteil des FG wurde Revision eingelegt. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen II R 48/21.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 23.09.2020, 3 K 136/19, nicht rechtskräftig

Eigentumswohnung an Mutter überlassen: Keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

Bei der "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ist zwischen einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kindern und dritten, gegebenenfalls auch unterhaltsberechtigten Personen, zu differenzieren. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Düsseldorf klar. Es hat die Revision gegen das Urteil zugelassen.

Die Kläger (verheiratete Eheleute) erwarben im Jahr 2009 eine Eigentumswohnung, die sie unentgeltlich an die Mutter der Klägerin überließen. Nach deren Tod im Jahr 2016 verkauften die Kläger die Wohnung. Unterhaltsleistungen an die Mutter der Klägerin nach § 33a EStG machten sie bis einschließlich 2016 nicht geltend.

Das beklagte Finanzamt berücksichtigte in seiner Steuerveranlagung einen Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 EStG aufgrund des Verkaufs der Wohnung. Es war der Ansicht, dass die Überlassung an die Mutter der Klägerin anders als eine Überlassung an unterhaltsberechtigte Kinder keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG darstelle. Der Verkauf sei daher steuerpflichtig.

Dagegen trugen die Kläger unter anderem vor, eine Differenzierung zwischen unterhaltsberechtigten Kindern und anderen zivilrechtlich unterhaltsberechtigten Personen sei widersprüchlich. Zudem habe der Gesetzgeber in § 4 Eigenheimzulagengesetz (EigZulG) auch die Überlassung an Angehörige im Sinne des § 15 Abgabenordnung als unschädlich angesehen. Schließlich seien die zahlreichen Besuche der Klägerin bei ihrer Mutter als Nutzung des Objekts zu eigenen Wohnzwecken anzusehen.



Das FG folgte dieser Argumentation nicht. Es liege keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vor. Die Kläger hätten die Wohnung nicht selbst genutzt. Bloße Aufenthalte zu Besuchszwecken reichten hierfür nicht aus. Die Nutzung durch die Mutter könne den Klägern nicht zugerechnet werden. Dies komme nur bei einer Überlassung an unterhaltsberechtigter Kinder (§ 32 EStG) in Betracht. Diese Differenzierung sei dadurch gerechtfertigt, dass bei Kindern typisierend eine Unterhaltspflicht und das Entstehen von Aufwendungen für die Eltern anzunehmen sei. Dagegen sei bei anderen unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Einzelfallprüfung erforderlich. Dieser nicht unerhebliche Ermittlungsaufwand solle vermieden werden, zumal die Voraussetzungen des § 33a EStG für die Mutter nicht vorlägen.

§ 4 EStG führe aufgrund der unterschiedlichen Zweckrichtung zu keinem anderen Ergebnis. Denn während das EStG den Erwerb von Wohnungseigentum fördern solle, diene § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG dazu, die Besteuerung eines Veräußerungsgewinns bei Aufgabe eines Wohnsitzes und eine damit einhergehende Behinderung der beruflichen Mobilität zu vermeiden.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 02.03.2023, 14 K 1525/19 E,F

Ehescheidung: Veräußerung des Einfamilienhauses an Ehefrau kann steuerpflichtig sein

Veräußert der geschiedene Ehegatte im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung anlässlich der Ehescheidung seinen Miteigentumsanteil an dem gemeinsamen Einfamilienhaus an den früheren Ehepartner, kann der Verkauf als privates Veräußerungsgeschäft der Besteuerung unterfallen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger hatte zusammen mit seiner früheren Ehefrau im Jahr 2008 ein Einfamilienhaus erworben, in dem die Familie zunächst mit dem gemeinsamen Kind wohnte. Nachdem die Ehe in die Krise geraten war, zog der Ehemann 2015 aus. Die Ehefrau verblieb mit dem gemeinsamen Kind in der Immobilie. Anschließend wurde die Ehe geschieden.

Im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung im Scheidungsverfahren kam es zwischen den getrenntlebenden Ehepartnern zum Streit über die Immobilie. Nachdem die Ehefrau dem Kläger die Versteigerung angedroht hatte, veräußerte der Ehemann im Jahr 2017 seinen hälftigen Miteigentumsanteil an die Ehefrau. Diese nutzte die Immobilie weiterhin mit dem gemeinsamen Kind zu eigenen Wohnzwecken. Das Finanzamt unterwarf den Gewinn aus der Veräußerung des Miteigentumsanteils der Einkommensteuer.

Das Finanzgericht wies die dagegen erhobene Klage ab. Der BFH bestätigte das Urteil der Vorinstanz. Ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft liege vor, wenn eine Immobilie innerhalb von zehn Jahren angeschafft und wieder veräußert wird. Dies gelte auch für einen hälftigen Miteigentumsanteil, der im Rahmen der Vermögensauseinandersetzung nach einer Ehescheidung von einem Miteigentümer an den anderen veräußert wird.

Zwar sei die Veräußerung einer Immobilie dann nicht steuerbar, wenn die Immobilie durchgängig zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Ein in Scheidung befindlicher Ehegatte nutze das in seinem Miteigentum stehende Immobilienobjekt aber nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken, wenn er ausgezogen ist und nur noch sein geschiedener Ehegatte und das gemeinsame Kind weiterhin dort wohnen.

Eine das Vorliegen eines privaten Veräußerungsgeschäfts ausschließende Zwangslage, wie zum Beispiel bei einer Enteignung oder einer Zwangsversteigerung, habe nicht vorgelegen. Zwar habe die geschiedene Ehefrau ihren Ex-Partner erheblich unter Druck gesetzt. Letztlich habe dieser aber seinen Anteil an dem Einfamilienhaus an seine geschiedene Frau freiwillig veräußert. Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.02.2023, IX R 11/21

Medien & Telekommunikation

Google Fonts Abmahnungen: Abmahnwelle war rechtsmissbräuchlich

Wer mittels Crawler gezielt nach DSGVO-Rechtsverletzungen suchen lässt, kann sich nicht auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts berufen. Darauf weist die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hin). Wer per Crawler automatisiert Webseiten auf mögliche Verletzungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) durch Google Fonts durchsucht, kann darauf basierend weder Unterlassung noch immateriellen Schadensersatz verlangen, so das Landgericht (LG) München I. In einem solchen Fall seien weder das allgemeine Persönlichkeitsrecht verletzt noch könne man persönlich so verunsichert sein, dass Schmerzensgeld in Betracht komme (Urt. v. 30.03.2023, Az. 4 O13063/22).

DSGVO-Abmahnungen als Geschäftsmodell

Die vermeintlich lukrative Idee mit den massenhaften Abmahnungen kam dem Berliner Anwalt Kilian Lennard und seinem Mandanten Martin Ismail - dem angeblichen Repräsentanten einer „IG Datenschutz“ – wohl nach einem Urteil desselben LG München I aus 2022. Damals entschied das Gericht, dass die dynamische Einbindung von Google Fonts – einem interaktiven Verzeichnis mit über 1.400 Schriftarten für Webseiten – gegen die DSGVO verstößt. Schließlich werde dabei die IP-Adresse der Webseite-Besuchenden ohne deren Einwilligung an Google in den USA übermittelt. Ein abgemahneter Webseiten-Betreiber sollte deswegen die weitere Einbindung unterlassen und zudem 100 Euro immateriellen Schadensersatz nach Art. 82 DSGVO zahlen (Urt. v. 20.01.2022, Az. 3 O 17493/20). In der Folge dieses Urteils entwickelte der Mandant – hier der Beklagte – eine Software, die Webseiten daraufhin durchsuchen konnte, ob dort Google Fonts dynamisch eingebunden war. Sodann sollen mit derselben Software Besuche der derart identifizierten Webseiten fingiert und dokumentiert worden sein. Basierend versendete der Anwalt massenhaft „Abmahnungen“ und forderte von Webseiten-Betreibern eine „Vergleichssumme“ von 170 Euro.

Wie viele Abmahnungen hier letztlich versendet wurden, blieb hier offen. Das LG sprach nach der Beweisaufnahme von mindestens 100.000 – eine Zahl, die selbst das Gericht als zu niedrig erachtete. In einem anderen Verfahren beim AG Ludwigsburg war sogar von 217.540 Anschreiben die Rede. Wie viele Angeschriebene zahlten, war im hiesigen Verfahren ebenfalls nicht klar. Laut Pressemitteilung der Berliner Staatsanwaltschaft zu einem parallelen Strafverfahren gegen den Beklagten und seinen Anwalt u.a. wegen Betrugs ist davon die Rede, dass etwa 2.000 von ihnen gezahlt haben sollen.

LG München I: Keine eigene Rechtsverletzung

Ein Webseiten-Betreiber, der eine solche Abmahnung erhalten hatte, klagte nun gegen Ismail im Wege einer negativen Feststellungsklage – und bekam vollumfänglich Recht. Das LG stellte fest, dass weder ein Anspruch auf Unterlassung noch auf Schmerzensgeld wegen der Einbindung der Google Fonts Schriftarten bestehe.

Es fehle zunächst an den Voraussetzungen eines Unterlassungsanspruchs, weil keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Ismails vorliege. Schließlich sei er nicht persönlich betroffen gewesen, weil er die Webseite des Abgemahnnten nie selbst besucht habe. Vielmehr sei der Besuch der Seite nur durch den Crawler geschehen. Demzufolge habe er persönlich auch keine Verärgerung oder Verunsicherung über die Übertragung seiner IP-Adresse an USA verspüren können, so das Gericht.

Darüber hinaus scheide ein Unterlassungsanspruch auch unter dem Gesichtspunkt der Tatprovokation aus. Der Crawler sollte ja gerade Websites mit dynamischer Fonts-Einbindung finden. Die Übertragung der IP-Adresse in die USA sei zwingende Voraussetzung gewesen, um überhaupt einen Unterlassungsanspruch geltend zu machen. Wer sich aber bewusst und gezielt in eine Situation begeben, in der ihm eine Persönlichkeitsrechtsverletzung drohe, um daraus Ansprüche zu begründen, sei nicht schutzbedürftig. Auch das Argument des Beklagten, es sei ihm darum gegangen, die Internetnutzer zu schützen und auf Datenschutzverstöße aufmerksam zu machen, verfiel nicht. Hier sei eindeutig vorrangiges Motiv die Gewinnerzielung gewesen. Es sei darum gegangen, durch Abmahnschreiben über einen Rechtsanwalt eine Drohkulisse aufzubauen, um die Angeschriebenen zur Zahlung zu bewegen. Das zeige sich auch darin, dass man sich nie die Mühe gemacht habe, die Ansprüche weiterzuverfolgen, wenn die Angeschriebenen nicht zahlten. Die wenigen, die direkt zahlten, hätten als Einnahmequelle gereicht.



Kein Schmerzensgeld und Rechtsmissbrauch

Auch ein Anspruch auf Schmerzensgeld nach Art. 82 DSGVO scheide mit ähnlichen Erwägungen aus. Ein Schaden habe hier – unabhängig von der hier bestehenden Rechtsunsicherheit - offensichtlich nicht vorgelegen. Schließlich müsse die betroffene Person zumindest gewisse Gefühle der Verunsicherung verspürt haben – dazu habe es hier aber auf Grund des Einsatzes eines automatisierten Programms nicht kommen können.

Im Übrigen wäre ein Schadensersatzanspruch auch wegen Rechtsmissbrauch, § 242 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ausgeschlossen. Es sei nicht Sinn und Zweck des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder der DSGVO, Personen eine Erwerbsquelle zu verschaffen wegen behaupteter Verletzungen ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Wer einen Verstoß gegen sein Persönlichkeitsrecht gezielt provoziert, um daraus hernach Ansprüche zu begründen, verstoße gegen das Verbot selbstwidersprüchlichen Verhaltens.

Es ist nicht das erste Urteil, in dem u.a. die Rechtsmissbräuchlichkeit der Google-Fonts-Abmahnungen festgestellt wurde. So ähnlich hatten bereits u.a. das Landgericht Baden-Baden (Urt. v. 11.10.2022, Az. 3 O 277/22) und das Amtsgericht Ludwigsburg (Urt. v. 28.2.2023, Az. 8 C 1361/22) entschieden.

BRK, Mitteilung vom 04.05.2023

Deutsche Telekom muss Übermittlung personenbezogener Daten an Google-Server in die USA unterlassen

Das Landgericht (LG) Köln hat es der Deutschen Telekom auf eine Klage der nordrhein-westfälischen Verbraucherzentrale (VZ) untersagt, bei Nutzung der Website "www.telekom.de" personenbezogene Daten zu Analyse- und Marketingzwecken in die USA zu übermitteln. Wie die VZ mitteilt, geht es konkret um die IP-Adresse, Informationen über den genutzten Browser und das verwendete Endgerät.

Bei Aufruf der Webseite "www.telekom.de" habe die Telekom Deutschland GmbH personenbezogene Daten an Google LLC in die USA übermittelt, um deren Analyse- und Marketingdienste Google Ad Services zu nutzen, erläutert die VZ. Google Ads ermögliche es Werbetreibenden, Anzeigen zu schalten, die sich vor allem an den Suchergebnissen bei der Nutzung der unternehmenseigenen Dienste orientieren. Über die persönlichen Profile und das Surfverhalten der Nutzer werde interessensbezogene Werbung auf den jeweiligen Seiten ausgespielt. Dafür sei die Übermittlung personenbezogener Daten unabdingbar.

Als eines der ersten Gerichte habe nun das LG Köln einen Verstoß gegen die Grundsätze der "Schrems II"-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16.07.2020 (C-311/18) festgestellt. Dieser sei darin zu dem Ergebnis gekommen, dass die USA kein ausreichendes Datenschutzniveau aufweisen und daher für eine Datenübermittlung besonders hohe Hürden bestehen. Das LG Köln habe unter Bezugnahme auf diese Entscheidung festgehalten, dass die Telekom die strengen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei der Datenübermittlung in die USA nicht einhalte. Sie habe keine ausreichenden Maßnahmen vorgenommen, um personenbezogene Daten DS-GVO-konform in die USA zu übertragen. Eine einfache Zustimmung im Cookie-Banner über den Button "Alle akzeptieren" reiche für eine ausdrückliche Einwilligung für die Drittlandübermittlung in die USA nicht aus. Hierfür sei eine weitreichendere Aufklärung der Verbraucher nötig. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen, PM vom 10.05.2023 zu Landgericht Köln, 33 O 376/22, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Wahlrechtsreform: Bundesrat gibt grünes Licht

In der Plenarsitzung am 12.05.2023 hat der Bundesrat die vom Bundestag beschlossene Wahlrechtsreform durch Verzicht auf ein Vermittlungsverfahren gebilligt. Das Gesetz begrenzt die Zahl der Bundestagsmandate künftig auf 630. Dazu sieht es einen Verzicht auf die bisherige Zuteilung so genannter Überhang- und Ausgleichsmandate vor. Dies könnte dazu führen, dass künftig nicht immer alle Direktkandidaten, die in ihrem Wahlkreis die meisten Erststimmen erhalten, in das Parlament einziehen.

Nach geltendem Wahlrecht erhält eine Partei Überhangmandate, wenn sie über die Erststimmen mehr Direktmandate in den Wahlkreisen gewonnen hat, als ihrem Listenergebnis entsprach. Um das mit der Zweitstimme bestimmte Kräfteverhältnis der Parteien im Parlament wiederherzustellen, werden diese Überhänge mit zusätzlichen Ausgleichsmandaten kompensiert. In der Folge stieg die Zahl der Abgeordneten über die bisherige gesetzliche Sollgröße von 598 hinaus auf derzeit 736 an.

Dem Gesetz zufolge wird es wie bisher 299 Wahlkreise und zwei Stimmen geben. Dabei wird mit der Zweitstimme, mit der die Wähler für eine Parteiliste votieren können, über die proportionale Verteilung der Mandate an die Parteien entschieden. Mit der Erststimme können wie bisher in den Wahlkreisen Direktkandidaten gewählt werden. Sie erhalten jedoch nur dann ein Mandat, wenn dies durch das Zweitstimmenergebnis gedeckt ist. Stellt eine Partei in einem Bundesland mehr Wahlkreissieger als es ihrem Zweitstimmenergebnis entspricht, sollen – in der Reihenfolge ihrer Ergebnisse bei den Wahlkreisstimmen – entsprechend weniger von ihnen bei der Mandatzuteilung berücksichtigt werden.

Das Gesetz schafft überdies die so genannte Grundmandatsklausel ab. Nach geltendem Recht ist eine Partei auch dann entsprechend ihrem Zweitstimmenergebnis im Bundestag vertreten, wenn sie weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen errungen hat, aber mindestens drei Direktmandate gewinnen konnte.

Nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens kann das Gesetz nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet werden und dann wie geplant zu großen Teilen am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Bundesrat, PM vom 12.05.2023

Hinweisgeberschutzgesetz kann in Kraft treten

Der Bundesrat hat am 12.05.2023 dem Hinweisgeberschutzgesetz zugestimmt, das im Vermittlungsausschuss nachverhandelt worden war. Der Bundestag hatte tags zuvor den Kompromissvorschlag bestätigt und seinen ursprünglichen Beschluss entsprechend verändert.

Das "Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden" dient der Umsetzung einer EU-Richtlinie, die bis zum 17.12.2021 umzusetzen gewesen wäre. Es regelt den Umgang mit Meldungen zu Betrugereien, Korruption und anderen Missständen in Behörden und Unternehmen; ebenso mit Hinweisen auf mangelnde Verfassungstreue von Beschäftigten im öffentlichen Dienst, auch wenn dabei keine konkreten Straftaten vorliegen. Enthalten sind Vorgaben zu Verfahren und Vertraulichkeit der Meldungen und Maßnahmen zum Schutz der Hinweisgeber vor Repressalien – aber auch Haftung, Schadenersatz und Bußgelder im Fall bewusst falscher Angaben.

Behörden und Unternehmen ab 50 Mitarbeitern müssen nach dem Gesetz interne Anlaufstellen schaffen. Zusätzlich will der Bund eine externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz errichten. Die Länder können eigene externe Meldestellen einrichten. Eine Pflicht, die Abgabe anonymer Meldungen zu ermöglichen, besteht weder für interne noch für externe Meldestellen. Es wird lediglich vorgegeben, dass die Stellen auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten sollten.

Mit der Zustimmung des Bundesrates ist das parlamentarische Verfahren abgeschlossen. Das Gesetz kann nun dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt und danach im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll zum weit überwiegenden Teil einen Monat nach der Verkündung in Kraft treten – möglicherweise also etwa Mitte Juni 2023.

Bundesrat, PM vom 12.05.2023



Pläne für Bundesfinanzkriminalamt: Opposition äußert Kritik

Die CDU/CSU-Fraktion hat in einer Sitzung des Finanzausschusses am 10.05.2023 mit Enttäuschung auf die Pläne des Bundesfinanzministeriums zur Optimierung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität (OK) und Geldwäsche durch die Zollverwaltung reagiert. Bundesfinanzminister Christian Linder (FDP) habe im August 2022 Eckpunkte zu einer geplanten Bundesoberbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF) vorgelegt. Seitdem sei nichts passiert. Jetzt gebe es wieder neue Ankündigungen, erklärte ein Vertreter der Unionsfraktion. Die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und der Geldwäsche sei sehr wichtig. Der Zoll leiste dabei eine sehr wichtige Arbeit. Lindner habe aber auch bei einer weiteren Präsentation Anfang Mai 2023 nur eine "leere Hülle" vorgelegt, seine Zeitplanung sei nicht ambitioniert. Die Union würde es besser finden, wenn die bisherigen Fahndungs- und Ermittlungsdienste in einer schlagkräftigen Zollpolizei gebündelt würden. Es müsse auch zusätzliche Ermittlungskompetenzen geben. Zuvor hatte die Bundesregierung in der Sitzung zunächst ihre Pläne erläutert und die Bedeutung der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Geldwäsche hervorgehoben. Der Zoll nehme seit langem eine aktive Rolle in der Sicherheitsarchitektur des Bundes ein. Mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und dem Zollfahndungsdienst habe er 2021 mit 117 Verfahren so viele Ermittlungsverfahren im Bereich Organisierte Kriminalität geführt wie keine andere Sicherheitsbehörde. Es gehe darum, den hoch konspirativ und international agierenden Täterstrukturen weiterhin auf Augenhöhe zu begegnen. Daher solle ein Zentrum zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität im Zollkriminalamt eingerichtet werden. Regionale "OK-Ermittlungszentren" kämen hinzu. Für die technische Einsatz- und Ermittlungsunterstützung werde ein Innovationszentrum im Zollkriminalamt aufgebaut. Außerdem sei eine Stärkung der "verfahrensintegrierten Finanzermittlungen" in der Zollverwaltung vorgesehen. Die Maßnahmen sollten bis Mitte 2025 umgesetzt werden.

Die Errichtung einer neuen Bundesoberbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität (BBF) ist nach Angaben der Regierung ein weiteres wichtiges Vorhaben. Die BBF werde den Fokus auf international bedeutsame Geldwäschefälle unabhängig von der jeweiligen Vortat legen. Die Kernkompetenzen bei der Bekämpfung von Geldwäsche sollen in einem ganzheitlichen Ansatz (Analyse, Ermittlungen und Aufsicht) unter einem Dach in der neuen Bundesoberbehörde gebündelt werden.

Die SPD-Fraktion bezeichnete die Vorstellungen der Regierung als richtigen Schritt. Die Behörden müssten effektiver und die personelle Ausstattung der Zollfahndungsämter müsse verbessert werden. Das sei besonders wichtig, denn es gebe eine nie dagewesene Drogenschwemme in den deutschen Häfen. Verbessert werden müsse zudem die Zusammenarbeit der Behörden. Auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen begrüßte die Planungen. Die Stärkung der Geldwäschebekämpfung sei schon im Koalitionsvertrag vereinbart worden. Jetzt müssten die Maßnahmen umgesetzt werden. Dass könne jedoch nicht über Nacht geschehen, sagte ein Vertreter mit Blick auf die Kritik der Union. Auch die FDP-Fraktion begrüßte die Pläne. Der Zoll leiste einen unverzichtbaren Beitrag bei der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Geldwäsche. Grundsätzliche Kritik übte die AfD-Fraktion. Die Koalition sei dabei, die Folgen des zunehmenden Kontrollverlustes des Staates zu bekämpfen. Die Organisierte Kriminalität habe eine Vorstufe. In Berlin beispielsweise habe die Polizei vor Clanstrukturen weitgehend kapituliert. Die Folge davon sei vermehrte Geldwäsche, die jetzt vom Zoll stärker bekämpft werden solle. Bei Lindners Planungen handele es sich um "blumige Prosa".

Die Linksfraktion beklagte einen Flickenteppich bei den Zuständigkeiten von Behörden. Wie auch andere Fraktionen verlangte sie Auskunft von der Regierung über die benötigten Planstellen. Nach Angaben der Bundesregierung kann zu personellen Planungen noch nichts gesagt werden, da noch kein Haushaltsentwurf vorliege.

Deutscher Bundestag, PM vom 10.05.2023

Bußgeld & Verkehr

Im Kabinett beschlossen: Schnellere Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich

Langwierige und komplizierte Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Ausbau wichtiger Schienenstrecken und Straßenprojekte sollen einfacher und schneller werden. Zu diesem Zweck hat das Bundeskabinett ein Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich beschlossen. Mit dem so genannten Genehmigungsbeschleunigungsgesetz soll der Schienenausbau vorangetrieben werden. Dafür sollen für besonders wichtige Schienenprojekte das "überragende öffentliche Interesse" sowie einfachere Regeln beim Artenschutz festgeschrieben werden. Um Stauschwerpunkte und Engstellen auf Autobahnen zu beseitigen, soll unter Beteiligung der Länder auch für Projekte zur Engpassbeseitigung auf Autobahnen das "überragende öffentliche Interesse" festgeschrieben werden können. Bei der Sanierung von Brücken soll die Genehmigungspflicht für Brücken, die im Zuge der Sanierung erweitert werden sollen, entfallen – ebenso wie die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Damit werde der gesamte Planungs- und Genehmigungszeitraum halbiert. Weiter werde für Verkehrsprojekte in allen Bereichen (Straße, Schiene, Wasserstraße, Häfen, Luftverkehr), die zum Kernnetz der Transeuropäischen Netze (TEN) gehören, erstmals eine Genehmigungsfrist von vier Jahren eingeführt. Durch einfachere Zustimmungsverfahren der Straßenverkehrsbehörde sollen Windkraftanlagen schneller entlang von Autobahnen gebaut werden können. Außerdem sollen Photovoltaikanlagen bei Bau oder Änderung von Autobahnen mit gebaut werden können. Mit der verstärkten Digitalisierung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, etwa bei Schienen- und Straßenprojekten, werde schließlich der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur ebenfalls beschleunigt – indem das Verfahren von der Antragstellung bis zur Genehmigung auch online durchgeführt werden kann. Das Bundeskabinett hat außerdem drei Eckpunktepapiere beschlossen: Zu Artenschutz und Schieneninfrastruktur, zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Beschleunigungskommission Schiene sowie zum Digitalen Portal für Umweltdaten (umwelt.info). Ziel sei es, zügig mehr Verkehr auf die Schiene zu bringen und den Verkehrsablauf effizienter zu gestalten. Die Dokumente bildeten somit eine weitere Grundlage für Beschleunigungen im Bereich der Schieneninfrastruktur; sie sollen noch in diesem Jahr umgesetzt werden. Bundesregierung, PM vom 03.05.2023

Verletzung des Rechtsfahrgebots nach längerem Urlaub in Land mit Linksverkehr nicht rücksichtslos

Wer bei seiner ersten Fahrt in Deutschland gegen das Rechtsfahrgebot verstößt, nachdem er sich sieben Wochen in einem Land mit Linksverkehr aufgehalten hat, handelt regelmäßig lediglich unachtsam und nicht rücksichtslos. Damit scheidet eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung aus, wie das Oberlandesgericht (OLG) Zweibrücken entschieden hat. Der Angeklagte hatte sieben Wochen in Thailand verbracht. Am Tag seiner Rückkehr fuhr er mit seinem Pkw auf einer Landstraße auf der linken Spur. Nach zwei bis drei Minuten kollidierte er in einem Kurvenbereich frontal mit einem auf derselben Fahrspur entgegenkommenden Pkw. Der Angeklagte hatte sich weder vor Fahrtantritt noch während der Fahrt darüber Gedanken gemacht, dass in Deutschland – anders als in Thailand – Rechtsverkehr herrscht. Die Unfallgegnerin und ihr Beifahrer wurden bei dem Unfall verletzt. Das Amtsgericht Rockenhausen hat den Angeklagten wegen fahrlässiger Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung in zwei Fällen zu einer Geldstrafe von 150 Tagessätzen verurteilt, die Fahrerlaubnis entzogen und die Verwaltungsbehörde angewiesen, ihm vor Ablauf von weiteren acht Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Das Landgericht Kaiserslautern hat diese Entscheidung bestätigt. Das OLG hat das Urteil auf die Revision des Angeklagten dahin geändert, dass dieser der fahrlässigen Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen schuldig ist, nicht jedoch der fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung. Wegen der deshalb auszusprechenden Rechtsfolgen müsse sich das LG nun erneut mit dem Fall befassen. Eine fahrlässige Straßenverkehrsgefährdung setze ein rücksichtsloses Handeln voraus, was im Fall des Angeklagten nicht angenommen werden könne, so das OLG. Rücksichtslos handele ein Fahrer, der sich konkret seiner Pflicht bewusst sei, sich aber dennoch nicht an sie halte. Rücksichtslos handele auch, wenn es egal sei, ob er sich an seine Pflichten als Teilnehmer im Straßenverkehr halte, und einfach, ohne an die Folgen zu denken, drauflosfahre. Es müsse sich um ein überdurchschnittliches Fehlverhalten handeln, das von einer besonders verwerflichen Gesinnung geprägt sei. Gelegentliche Unaufmerksamkeit oder reine Gedankenlosigkeit genügten nicht.



Der Angeklagte habe sich hier zwar über das Rechtsfahrgebot hinweggesetzt. Er habe dabei aber nicht bewusst oder aus Gleichgültigkeit gegenüber anderen Straßenverkehrsteilnehmern gehandelt, sondern lediglich aus Unachtsamkeit, nachdem er sich sieben Wochen in einem Land aufgehalten habe, in dem Linksverkehr herrscht.

Oberlandesgericht Zweibrücken, Beschluss vom 28.11.2022, 1 OLG 2 Ss 34/22

Abstellen von E-Scootern: Pauschale Jahresgebühr ist rechtswidrig

Für das Abstellen von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum darf die Stadt Köln von den Betreibern gewerblicher Verleihsysteme Sondernutzungsgebühren erheben. Die pauschale Festsetzung einer Jahresgebühr für E-Scooter auch bei einer nur fünfmonatigen Nutzung ist aber rechtswidrig. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in einem Eilverfahren entschieden.

Die Firma TIER hatte unter dem 27.07.2022 für die Zeit bis zum 31.12.2022 bei der Stadt Köln einen Antrag auf Nutzung des öffentlichen Straßenraums für den Betrieb von E-Scootern im Rahmen eines Verleihsystems gestellt. Daraufhin setzte die Stadt Sondernutzungsgebühren für 3.600 Fahrzeuge von insgesamt 383.000 Euro fest. Sie stützte sich dabei auf ihre Sondernutzungssatzung, die die Festsetzung einer Jahresgebühr unabhängig von der Dauer der Nutzung vorgibt. Das Verwaltungsgericht Köln hat die dagegen erhobene Klage abgewiesen und gleichzeitig den parallelen Eilantrag abgelehnt.

Die Beschwerde des Verleihers TIER gegen den Eilbeschluss hatte nun beim OVG Erfolg. Zwar dürften für das Abstellen von E-Scootern im öffentlichen Straßenraum Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Es unterliege allerdings rechtlichen Bedenken, wenn eine Sondernutzungsgebühr der Höhe nach identisch ist mit der Gebühr, die – wie im vorliegenden Fall – für eine fünfmonatige Nutzung erhoben wird. Dies dürfte bei vorläufiger Einschätzung im Eilverfahren gegen das so genannte Äquivalenzprinzip, die gebührenrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, verstoßen.

Denn mit einer solchen Gebühr würden die für ein ganzes Jahr mit der Sondernutzung verbundenen Beeinträchtigungen abgegolten und gleichzeitig die verfolgten wirtschaftlichen Interessen des Anbieters von E-Scootern berücksichtigt, so das OVG. Deshalb spreche einiges dafür, dass die entsprechende Satzungsregelung und der betreffend E-Scooter geregelte Gebührentarif nicht für die Festsetzung der Höhe der Sondernutzungsgebühr zugrunde gelegt werden kann und die Gebührenfestsetzung voraussichtlich im Hauptsacheverfahren keinen Bestand haben werde.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.05.2023, 11 B 96/23, unanfechtbar

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Lamborghini: Kein Gutgläubenserwerb auf Imbiss-Parkplatz

Die Gesamtumstände können gegen den gutgläubigen Erwerb eines Kfz sprechen, auch wenn dem Käufer die Original-Zulassungsbescheinigungen vorgelegt wurden. Dies gilt laut Oberlandesgericht (OLG) Oldenburg umso mehr, wenn es sich um ein Luxus-Kfz handelt und dieses erst kurz zuvor in Deutschland zugelassen worden ist.

Der Kläger aus Spanien hatte seinen Lamborghini an eine Agentur vermietet, die den Wagen weitervermietete. Nach der Mietzeit war das Fahrzeug weg. Es wurde zur Fahndung ausgeschrieben. Der im Emsland ansässige Beklagte meldete sich auf eine Anzeige bei "mobile.de", wo das Fahrzeug angeboten wurde. Er kam in Kontakt mit zwei Brüdern, die vorgaben, das Auto für einen in Spanien lebenden Eigentümer verkaufen zu wollen. Man traf sich auf dem Parkplatz einer Spielothek in Wiesbaden, wo der Beklagte das Fahrzeug besichtigte, und verabredete die Übergabe wenige Tage später. Zuvor, so die Brüder, bräuchten sie das Fahrzeug noch für eine Hochzeitsfahrt.

Man traf sich einige Tage später auf dem Gelände einer Tankstelle in Essen. Die Brüder trafen mit mehreren Stunden Verspätung gegen 23.00 Uhr am verabredeten Treffpunkt ein. Sie gaben an, in eine Polizeikontrolle geraten zu sein. Dort habe es Verzögerungen gegeben, weil noch "eine Rechnung beim Amt" offen gewesen sei. Der Kaufvertrag wurde in dieser Nacht gegen 1.00 Uhr in einem Schnellrestaurant unterschrieben. Dem Beklagten wurde die Vorderseite einer Kopie des Personalausweises des angeblichen Eigentümers vorgelegt. Es ergaben sich auffällige Abweichungen der Schreibweise des Namens und der Adresse in dem Kaufvertrag und den Zulassungsbescheinigungen. Der Beklagte gab seinen alten Lamborghini für 60.000 Euro in Zahlung und zahlte an die Brüder weitere 70.000 Euro in bar. Er erhielt neben dem Auto die Zulassungsbescheinigungen sowie die Schlüssel. Als der Beklagte das Fahrzeug auf sich anmelden wollte, stellte sich heraus, dass dieses unterschlagen worden war.

Der spanische Kläger verlangte nun als Eigentümer die Herausgabe des Fahrzeugs. Das Landgericht (LG) Osnabrück wies die Klage ab. Der Beklagte, so das LG, habe "gutgläubig" Eigentum erworben (§ 932 Bürgerliches Gesetzbuch). Denn er habe nicht gewusst, dass der im Kaufvertrag benannte Veräußerer in Wahrheit nicht Eigentümer sei, und habe auch nicht grob fahrlässig gehandelt.

Das OLG sah dies anders. Es bewertete das Verhalten des Beklagten als grob fahrlässig. Trotz Vorlage von Original-Zulassungsbescheinigungen seien die Gesamtumstände so auffällig, dass der Beklagte habe stutzig werden müssen. Der Beklagte habe allein mit den als Vermittler auftretenden Brüdern verhandelt, ohne in Kontakt mit dem von den Brüdern benannten angeblichen Eigentümer zu treten oder sich eine Vollmacht der Brüder vorlegen zu lassen. Ort und Zeit des Kaufvertrages, die Nutzung des Fahrzeuges durch die Vermittler für eine Hochzeitsfeier, die fraglose Inzahlungnahme des alten Lamborghinis, die unterschiedlichen Schreibweisen der Personalien des angeblichen Eigentümers – all dies hätte den Beklagten zu weiteren Nachforschungen veranlassen müssen. Besondere Vorsicht sei auch deshalb geboten gewesen, weil es sich um ein Luxusfahrzeug handelte, das erst wenige Tage zuvor in Deutschland zugelassen worden war. Der Beklagte könne sich daher nicht auf einen gutgläubigen Erwerb berufen. Er muss nun das Auto an den spanischen Kläger herausgeben.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 27.03.2023, 9 U 52/22

In Container gefallen: Mülldeponie-Betreiber haftet nicht

Der Betreiber einer Mülldeponie haftet nicht aufgrund der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, wenn ein Kunde beim Entladen von Sperrmüll ins Straucheln gerät und sodann von der Abladerampe circa Meter tief in einen Container fällt. Dies hat das Landgericht (LG) Koblenz entschieden.

Die Beklagte betreibt eine Mülldeponie. Hier wollte der Kläger Sperrmüll entsorgen. Nachdem das Gespann verwogen worden war, fuhr er mit seinem Anhänger rückwärts an die Laderampe heran. Beim Abladen einer Rigipsplatte, die sich auf dem Anhänger verkeilt hatte, geriet er ins Straucheln, verlor den Halt und stürzte von der Abladerampe rund drei Meter tief in den bereitgestellten Container hinein. Hierbei zog sich der Kläger Verletzungen im Bereich des linken oberen Sprunggelenks zu.

Er behauptet, die Abladerampe sei nicht mit einer Absturzsicherung versehen gewesen. Selbst wenn die von der Beklagten vorgesehen Eisenketten ordnungsgemäß installiert gewesen wären, stellten diese keine hinreichende Absturzsicherung dar. Im Übrigen sei kein Mitarbeiter an der Laderampe anwesend gewesen, sodass die Beklagte auch insoweit ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht hinreichend nachgekommen sei.



Mit seiner Klage begehrt der Klage ein Schmerzensgeld von mindestens 3.000 Euro, die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 367,23 Euro sowie die Feststellung, dass die Beklagte für alle zukünftigen Schäden aus dem Schadensereignis haftet.

Das LG Koblenz hat die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe selbst im unterstellten Fall, dass die streitgegenständlichen Absperrketten nicht vorhanden waren, keine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Der Unfall beruhe nicht auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sondern auf der eigenen Unachtsamkeit des Klägers. Die örtliche Situation – höher gelegene Abladerampe gegenüber tiefer gelegenen Containern – sei für jedermann bei Annäherung unmittelbar ersichtlich gewesen, auch durch die deutlich erkennbare, erhöhte Betonkante im Bereich der Laderampe und die dortigen Warnschilder vor Absturzgefahr. Der Kläger habe die Situation auch richtig erkannt, weil er nach seinem eigenen Vortrag rückwärts an die Laderampe herangefahren sei und zum Zeitpunkt des Unfalls mit dem Abladen einer Rigipsplatte beschäftigt gewesen sei. Er habe also die konkrete Gefahrensituation erkannt und hätte sein Verhalten daran ausrichten müssen, um einen Sturz in den Container zu vermeiden.

Auch könne der Kläger keine Absperrung fordern, die einen Absturz gänzlich unmöglich macht. Bei einer solchen Sicherung müsste das Sperrgut über die Absicherung gehoben werden, sodass das Abladen von Sperrgut durch Privatpersonen nicht mehr sinnvoll durchführbar, jedenfalls unzumutbar erschwert würde.

Landgericht Koblenz, Urteil vom 26.09.2022, 1 O 166/22, nicht rechtskräftig

Fitnessstudio: Kein Kündigungsrecht aufgrund von Einschränkungen durch Corona-Schutzmaßnahmen

Während der Coronazeit konnte eine Kundin einen Vertrag mit einem Fitnessstudio nicht mit der Begründung außerordentlich kündigen, sie könne sich aus persönlichen und gesundheitlichen Gründen nicht impfen lassen. Denn, so das Amtsgericht (AG) München, sie hätte das Fitnessstudio auch ohne Impfung nutzen können, indem sie vorher einen Coronatest macht. Dies sei nicht unzumutbar.

Die Beklagte hatte am 07.04.2021 mit der Klägerin einen Fitnessstudiovertrag geschlossen. Dieser sollte am 01.07.2021 beginnen, wobei eine Laufzeit von 18 Monaten und ein monatliches Entgelt von 74 Euro vereinbart waren. Die Beklagte kündigte den Fitnessstudiovertrag im August 2021 außerordentlich und leistete seitdem trotz mehrfacher Mahnung und Einschaltung eines Inkassobüros keine Zahlungen mehr.

Die Klägerin hält die Kündigung für unwirksam. Die Beklagte habe unter Beachtung der staatlichen Coronabeschränkungen jederzeit die Möglichkeit gehabt, im Fitnessstudio zu trainieren. Es hätten lediglich die staatlichen Coronabeschränkungen gegolten, das heißt die Beklagte hätte sich entweder gegen Corona impfen lassen oder die Testpflicht erfüllen müssen. Die Beklagte meint, ihr habe ein außerordentliches Kündigungsrecht zugestanden. Denn es sei ihr aus persönlichen und gesundheitlichen Gründen nicht möglich gewesen, sich gegen Corona impfen zu lassen.

Das AG gab der Klage vollumfänglich statt. Die Kündigung der Beklagten sei unwirksam. Diese hätte das Fitnessstudio auch ohne Impfung nutzen können. Erforderlich wäre ein Coronatest gewesen. Die Durchführung eines solchen Tests sei zumutbar gewesen. Das Fitnessstudio sei im streitgegenständlichen Zeitraum geöffnet und bei Einhaltung der Corona-Schutzvorschriften auch nutzbar gewesen. Die Beklagte verurteilte das AG zur Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge in Höhe von 1.184 Euro.

Amtsgericht München, Urteil vom 08.09.2022, 161 C 2028/22, rechtskräftig

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Ertragssteuer: Neue Offenlegungspflicht beschlossen

Der Bundestag hat am 11.05.2023 eine EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt, der zufolge multinationale und ertragsstarke Unternehmen und Konzerne künftig Informationen zu in den Mitgliedstaaten gezahlten Ertragsteuern offenlegen müssen. Einem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung "zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen" (BT-Drs. 20/5653) stimmten die Koalitionsfraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP sowie die Fraktion Die Linke zu. Gegen das zuvor im Rechtsausschuss noch geänderte Gesetz (BT-Drs. 20/6758) stimmten CDU/CSU und AfD. Durch die Offenlegungspflicht solle "eine informierte öffentliche Debatte darüber ermöglicht werden, ob die betroffenen multinationalen Unternehmen und Konzerne ihren Beitrag zum Gemeinwohl auch dort leisten, wo sie tätig sind", heißt es in dem Gesetz.

In deutsches Recht umgesetzt werden solle die Richtlinie durch einen neuen Unterabschnitt im Vierten Abschnitt des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches (HGB). Zudem seien unter anderem eine Offenlegungspflicht erweitert und handelsbilanzrechtliche Bußgeld- und Ordnungsgeldvorschriften punktuell geändert worden.

Gegenüber der Regierungsvorlage erhöhte der Ausschuss auf Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen den Bußgeldrahmen bei Verstößen gegen die Offenlegungspflichten (§ 342o HGB-E). Nunmehr soll ein Bußgeld in Höhe von 250.000 Euro statt 200.000 Euro möglich sein. Angepasst wurde zudem der Zeitpunkt, nach dem Unternehmen zunächst weggelassene Angaben veröffentlichen müssen (§ 342k HGB-E). Dies soll nun bereits nach vier statt nach fünf Jahren erfolgen.

Mit der Änderung im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz wird laut Änderungsantrag in § 29 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 klargestellt, dass über den bisherigen Wortlaut der Norm hinaus nicht nur eine geeignete anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle beliehen werden kann, sondern auch der Träger der aktuell tätigen Universalschlichtungsstelle.

Die Änderung im Pflichtversicherungsgesetz dient laut Änderungsantrag zur Umsetzung einer Vorschrift einer EU-Richtlinie über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht. Konkret geht es demnach um Regelungen zur Entschädigung der Verkehrsoffer im Fall der Insolvenz eines Kraftfahrzeughaftpflichtversicherers und die dafür zuständige Stelle.

Deutscher Bundestag, PM vom 11.05.2023

Betreiber eines Affiliate-Programms: Zur wettbewerbsrechtlichen Haftung für Affiliate-Partner

Der Betreiber eines Affiliate-Programms haftet nicht für die irreführende Werbung eines Affiliate-Partners, wenn dieser im Rahmen eines eigenen Produkt- oder Dienstleistungsangebots tätig geworden ist und es deshalb an einer Erweiterung des Geschäftsbetriebs des Betreibers des Affiliate-Programms fehlt. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) klar.

Die Klägerin ist eine Matratzenherstellerin. Die Beklagten sind Gesellschaften der Amazon-Gruppe und in unterschiedlichen Funktionen am Betrieb der Online-Verkaufsplattform "Amazon" beteiligt. Im Rahmen des von der Beklagten zu 1 betriebenen Amazon-Partnerprogramms steht es Dritten, so genannten Affiliates, frei, auf der eigenen Webseite Links auf Angebote der Verkaufsplattform zu setzen. Wird dadurch ein Verkauf vermittelt, erhält der Affiliate als Provision einen prozentualen Anteil am Kaufpreis. 2019 warb ein Affiliate auf seiner Webseite, die sich im weitesten Sinne mit den Themen Schlaf und Matratzen befasste und zumindest optisch einem redaktionellen Online-Magazin entsprach, unter anderem für Matratzen unter Verwendung von Links auf entsprechende Angebote auf der Verkaufsplattform. Die Klägerin hält die Werbung des Affiliates für irreführend und hat die Beklagten, denen der Wettbewerbsverstoß ihres Affiliates gemäß § 8 Absatz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zuzurechnen sei, auf Unterlassung in Anspruch genommen.



Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos. Der innere Grund für die Zurechnung der Geschäftstätigkeit des Beauftragten gemäß § 8 Absatz 2 UWG liege vor allem in einer dem Betriebsinhaber zugut kommenden Erweiterung des Geschäftsbetriebs und einer gewissen Beherrschung des Risikobereichs durch den Betriebsinhaber, so der BGH. Unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Amazon-Partnerprogramms sowie der beanstandeten Webseite des Affiliates fehle es im Streitfall an einer solchen Erweiterung des Geschäftsbetriebs der Beklagten zu 1 und damit am inneren Grund der Zurechnung gemäß § 8 Absatz 2 UWG.

Entwickeln Affiliates eigene Produkte oder Dienstleistungen – hier eine Internetseite mit redaktionell gestalteten Beiträgen zu den Themen Schlaf und Matratzen –, deren Inhalt sie nach eigenem Ermessen gestalten und zum Verdienst von Provisionen bei verschiedenen Anbietern einsetzen, sei die Werbung über den Affiliate-Link ein Teil des Produkts, das inhaltlich von den Affiliates in eigener Verantwortung und im eigenen Interesse gestaltet wird. Die Links würden von ihnen nur gesetzt, um damit zu ihren Gunsten Provisionen zu generieren, betont der BGH. Ein solcher eigener Geschäftsbetrieb eines Affiliates stelle keine Erweiterung des Geschäftsbetriebs der Beklagten zu 1 dar.

Es fehle im Streitfall auch an der für eine Haftung nach § 8 Absatz 2 UWG erforderlichen Beherrschung des Risikobereichs durch die Beklagte zu 1. Der Affiliate werde bei der Verlinkung nicht in Erfüllung eines Auftrags beziehungsweise der mit Amazon geschlossenen Vereinbarung tätig, sondern im Rahmen des von ihm entwickelten Produkts und allein im eigenen Namen und im eigenen Interesse. Die Beklagte zu 1 habe sich einen bestimmenden und durchsetzbaren Einfluss auch nicht sichern müssen, weil sie mit dem Produkt des Affiliates ihren Geschäftsbetrieb nicht erweitert hat.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 26.01.2023, I ZR 27/22

Pizzalieferservice: Musikbeschallung im Verkaufsraum verletzt Urheberrechte nicht

Ein Lieferservicebetreiber verletzt keine Urheberrechte, wenn er im Verkaufsraum Musik abspielt. Er ist den Urhebern also nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Dies stellt das Amtsgericht (AG) Frankfurt am Main klar.

Die Klägerin nahm den Beklagten anlässlich einer – vermeintlich – öffentlichen Wiedergabe auf Schadenersatz wegen widerrechtlicher Nutzung urheberrechtlich geschützter Musikwerke in Anspruch.

Vorausgegangen waren drei Besuche eines Außendienstmitarbeiters der Klägerin in der vom Beklagten betriebenen Pizzeria. Dabei sei jeweils ein Fernseher mit angestelltem Ton gelaufen.

Die Klage blieb ohne Erfolg. Das AG sieht keine öffentliche Wiedergabe im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Eine solche setze zum einen voraus, dass viele Personen beschallt werden, wenn auch nicht notwendig gleichzeitig. Auch dürfe es sich nicht bloß um einen abgegrenzten Kreis von untereinander persönlich verbundenen Personen handeln. Bereits hieran fehle es im entschiedenen Fall. Der Beklagte betreibe in erster Linie einen Lieferservice, bei dem die Kunden telefonisch ordern und das Geschäft überwiegend nicht betreten. Die Anzahl der Selbstabholer beschränke sich auf circa zehn Personen pro Tag. Darüber hinaus im Geschäft anwesende Mitarbeiter und Familienangehörige des Beklagten stellten keine Öffentlichkeit dar. Auch setze eine öffentliche Wiedergabe voraus, dass sich der Nutzer (hier der Beklagte) gezielt an das Publikum wendet. Das Publikum müsse außerdem für die Wiedergabe bereit sein und nicht bloß zufällig erreicht werden. Auch diese Voraussetzung hat das AG hier verneint. Die Selbstabholer würden – vergleichbar den Wartenden in einer Zahnarztpraxis – ohne ihr Wollen und ohne Rücksicht auf ihre Aufnahmebereitschaft zwangsläufig von der Hintergrundmusik erreicht, während sie auf ihre Pizza warten.

Amtsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 09.12.2022, 32 C 1565/22 (90), rechtskräftig